

## ORACLE LICENSE AND SERVICES AGREEMENT

### A. Vertragsdefinitionen

„Sie“ und „Ihr(e)“ beziehen sich auf die natürliche oder juristische Person, die den vorliegenden Vertrag (im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet) geschlossen und bei der ORACLE Austria GmbH, mit dem Firmensitz in IZD-Tower, Wagramer Str. 17-19, A-1223 Wien; Firmenbuchnummer FN 38835k, Firmenbuchgericht Handelsgericht Wien (im Folgenden als „Oracle“ bezeichnet) oder einem autorisierten Vertriebspartner Programme und/oder Services bestellt hat. „Hilfsprogramme“ bezeichnet Material von Drittherstellern, das in der Programmdokumentation spezifiziert ist und ausschließlich zum Zweck der Installation und Bedienung der Programme, mit denen die Hilfsprogramme mitgeliefert werden, verwendet werden darf. „Programmdokumentation“ bezeichnet das Benutzerhandbuch für das Programm und die Programminstallationsanleitung. „Programme“ bezeichnet die Software-Produkte, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden und die Sie bestellt haben, sowie die Programmdokumentation und jegliche Programm-Updates, die Sie im Rahmen des Technischen Supports erworben haben. „Services“ bezeichnet Technischen Support, Schulung, Hosting/Outsourcing Services, Consulting oder andere Services, die Sie bestellt haben.

### B. Geltung des Vertrags

Der vorliegende Vertrag gilt ausschließlich in Bezug auf jenes Auftragsdokument, das auf diesen Vertrag Bezug nimmt und diesem Vertrag beiliegt.

### C. Rechtseinräumung

Mit der Auftragsbestätigung räumt Oracle Ihnen das nicht ausschließliche, unübertragbare, gebührenfreie, unbefristete (sofern im Auftragsdokument nicht anderweitig festgelegt), beschränkte Recht zur Nutzung der Programme und zur Inanspruchnahme jeglicher Services, die Sie bestellt haben, ausschließlich für Ihre interne Geschäftstätigkeit ein. Für diese Nutzung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, einschließlich der Definitionen und Regeln gemäß dem Auftragsdokument sowie der Programmdokumentation, maßgeblich. Sie dürfen Ihren Vertretern und Auftragnehmern (hierzu gehören auch Outsourcing-Dienstleister) die Nutzung der Programme für diese Zwecke gestatten und haften dafür, dass bei Nutzung durch diese die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags eingehalten werden. Für Programme, die speziell darauf ausgelegt sind, die Interaktion Ihrer Kunden und Lieferanten mit Ihnen im Rahmen Ihrer internen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen, ist eine solche Nutzung gemäß diesem Vertrag erlaubt. Bei Auftragsannahme durch Oracle erhalten Sie eine Auftragsbestätigung, der ein Exemplar Ihres Vertrags beiliegt. Die Programmdokumentation wird entweder mit den Programmen ausgeliefert oder Sie können diese online unter <http://oracle.com/contracts> abrufen. Services werden auf Grundlage der Oracle Richtlinien (Policies) für die entsprechenden bestellten Services erbracht. Oracle behält sich Änderungen dieser Richtlinien vor; die für Sie anwendbaren spezifischen Richtlinien sowie der Zugriff auf diese werden in Ihrem Auftragsdokument angegeben (dies gilt nicht für Technische Support Services; hierfür kommen die Bestimmungen gemäß Abschnitt H dieses Vertrags zur Anwendung). Mit der Zahlung für die Services wird Ihnen ausschließlich für Ihre interne Geschäftstätigkeit das nicht ausschließliche, nicht abtretbare, gebührenfreie und unbefristete beschränkte Nutzungsrecht für alles, was Oracle entwickelt und Ihnen im Rahmen dieses Vertrags übergibt, eingeräumt. Jedoch können für bestimmte Ihnen übergebene Arbeitsergebnisse zusätzliche Lizenzbestimmungen gelten, die im jeweiligen Auftragsdokument festgelegt sind.

Die auf der Grundlage dieses Vertrags erbrachten Services stehen gegebenenfalls in Zusammenhang mit Ihrer Lizenz zur Nutzung von Programmen, die Sie im Rahmen eines gesonderten Auftrags erworben haben. Der Vertrag, auf den im jeweiligen Auftragsdokument Bezug genommen wird, regelt Ihre Nutzung dieser Programme. Jegliche Services, die Sie gegebenenfalls von Oracle erwerben, werden unabhängig von solchen Programmlicenzen angeboten. Sie können daher Services oder Programmlicenzen unabhängig voneinander erwerben.

### D. Eigentum und Einschränkungen

Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den Programmen verbleiben bei Oracle oder bei den Lizenzgebern von Oracle. Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den

Programmen und an allem, was als Ergebnis von Services entwickelt und im Rahmen dieses Vertrags übergeben wird, verbleiben bei Oracle. Sie dürfen für Ihre von der Lizenz umfasste Nutzung eine ausreichende Zahl an Vervielfältigungen von jedem Programm anfertigen und jeden Programm-Datenträger einmal kopieren.

Softwaretechnologie von Drittherstellern, die für die Nutzung von manchen Oracle Programmen gegebenenfalls dienlich oder erforderlich ist, ist in der Programmdokumentation spezifiziert. Solche Softwaretechnologien von Drittherstellern sind nicht unter den Bedingungen dieses Vertrags sondern gemäß den Bedingungen der Nutzungsverträge der Dritthersteller, welche in der Programmdokumentation spezifiziert sind, lizenziert.

Was Sie nicht dürfen:

- in den Programmen enthaltene Markierungen oder andere Vermerke hinsichtlich der Schutzrechte von Oracle entfernen oder verändern;
- die Programme oder aus den Services resultierende Materialien Dritten für die Nutzung für deren Geschäftstätigkeit auf irgendeine Art zur Verfügung stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff wurde Ihnen für die spezifische Programmlizenz oder für Materialien der Services, die Sie erworben haben, ausdrücklich gestattet);
- Reverse Engineering (sofern nicht aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen), Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme vornehmen oder gestatten (das voranstehende Verbot umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Überprüfung von Datenstrukturen oder ähnlichen von Programmen erzeugten Materialien.)
- ohne die vorherige Zustimmung von Oracle Ergebnisse von Benchmark-Tests der Programme Dritten offen legen;

## **E. Gewährleistung, Einschränkungen und alleinige Ansprüche**

Oracle gewährleistet für die Dauer eines Jahres ab Lieferung (dh. durch Versand von physischen Datenträgern oder elektronischen Download), dass die Programme, für die Sie eine Lizenz erworben haben, in allen wesentlichen Belangen, wie in der entsprechenden Programmdokumentation beschrieben, funktionieren. Jeglicher der Gewährleistung unterliegende Sachmangel des Programmes muss von Ihnen jedenfalls innerhalb eines Jahres ab Lieferung schriftlich bei Oracle bzw. gerichtlich mangels Anerkenntnis durch Oracle geltend gemacht werden. Oracle gewährleistet weiters, dass die Services aufgrund einer professionellen Vorgehensweise, die den Industriestandards entspricht, erbracht werden. Jeglicher der Gewährleistung unterliegende Sachmangel der Services muss von Ihnen jedenfalls innerhalb von 90 Tagen nach Erbringung der mangelhaften Services schriftlich bei Oracle bzw. gerichtlich mangels Anerkenntnis durch Oracle geltend gemacht werden.

Oracle sichert nicht zu, dass die Programme jedenfalls fehlerfrei oder ohne Unterbrechung laufen oder dass Oracle alle Programmfehler korrigiert.

Bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles – wie oben beschrieben – besteht Ihr alleiniger Anspruch und die einzige Verpflichtung von Oracle darin,

- (A) den Programmfehler, der die Ursache für den Eintritt des Gewährleistungsfalles ist, zu beheben, oder falls Oracle den im Wesentlichen vertragskonformen Zustand nicht auf wirtschaftlich vertretbare Weise wiederherstellen kann, sind Sie berechtigt, Ihre Programmlizenz zu kündigen und die an Oracle bezahlte Gebühr für die betreffende Programmlizenz und jegliche nicht verbrauchte, vorausbezahlte Gebühr für Technischen Support für die betreffende Programmlizenz zurückzuverlangen; bzw.
- (B) die betreffenden Services nochmals zu erbringen, oder falls Oracle den im Wesentlichen vertragskonformen Zustand nicht auf wirtschaftlich vertretbare Weise wiederherstellen kann, sind Sie berechtigt, die betreffenden mangelhaften Services zu kündigen sowie die hierfür an Oracle bezahlte Gebühr zurückzuverlangen.

Soweit gesetzlich nicht unzulässig, ist diese Gewährleistung ausschließlich und abschließend; es besteht daher keine etwaige andere ausdrückliche oder implizierte Gewährleistung oder Zusage, einschließlich der

Gewährleistung für handelsübliche Qualität bzw. gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften und/oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

## **F. Testprogramme**

Sie können Testprogramme bestellen oder Oracle kann Ihrem Auftrag zusätzliche Programme beilegen, die Sie ausschließlich für Evaluierungs- und nicht für Produktionszwecke nutzen dürfen. Die Nutzung der Testprogramme ist nicht für die Veranstaltung oder den Besuch von Schulungen für Dritte hinsichtlich des Inhalts und/oder der Funktionalität von Programmen gestattet. Sie haben ab dem Lieferdatum 30 Tage Zeit, um die Programme zu evaluieren. Wenn Sie sich nach der 30-tägigen Testperiode entscheiden, eines dieser Programme zu verwenden, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Vertriebspartner eine Lizenz für jedes dieser Programme erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30-tägigen Testperiode keine Lizenz für eines dieser Programme zu erwerben, werden Sie die Nutzung einstellen und jedes dieser Programme von Ihrem Computersystem löschen. Programme, die für Testzwecke lizenziert sind, werden „as is“ (dh wie besehen) zur Verfügung gestellt und Oracle leistet für diese Programme weder Technischen Support noch jedwede Gewähr.

## **G. Freistellung**

Wenn ein Dritter Ansprüche entweder gegen Sie oder Oracle („Empfänger“ - wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle bezieht, je nachdem welche Partei das Material erhalten hat) geltend macht, dass von Ihnen oder Oracle („Bereitsteller“ - wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle bezieht, je nachdem welche Partei das Material bereitgestellt hat) bereitgestellte und vom Empfänger genutzte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten oder Material („Material“) dessen Rechte am geistigen Eigentum und damit verbundene Schutzrechte verletzen, übernimmt der Bereitsteller auf eigene Kosten die Rechtsverteidigung des Empfängers und hält den Empfänger schadlos in Bezug auf Schäden, Spesen und sonstige Kosten, die dem Dritten gerichtlich aufgrund der Rechtsverletzung zuerkannt werden, oder die gemäß einem Vergleich, dem der Bereitsteller zugestimmt hat, dem Dritten zuerkannt werden, wenn der Empfänger die folgenden Bestimmungen einhält:

- Unverzügliche schriftliche Verständigung des Bereitstellers in schriftlicher Form - jedoch nicht später als 30 Tage nachdem der Empfänger von dem Anspruch informiert wurde, oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist,
- Übertragung der alleinigen Kontrolle über die Rechtsverteidigung und aller Vergleichsgespräche an den Bereitsteller im gesetzlich zulässigen Ausmaß; und
- Bereitstellung der für die Rechtsverteidigung oder Vergleichsverhandlungen erforderlichen Informationen und Hilfeleistung sowie Erteilung der entsprechenden Vollmacht an den Bereitsteller.

Wenn der Bereitsteller Grund zur Annahme hat oder wenn festgestellt wird, dass eines der Materialien die Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Bereitsteller die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei dessen Verwendbarkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt) oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Bereitsteller berechtigt, die Lizenz für das betreffende Material zu kündigen, dessen Rückgabe zu verlangen und vom Empfänger an die andere Partei hierfür bezahlte Lizenzgebühren sowie nicht in Anspruch genommene, vorausbezahlte Gebühren für Technischen Support, die Sie für die Lizenz an Oracle bezahlt haben, rückzuerstatten. Wenn Sie der Bereitsteller sind und eine solche Rückabwicklung Oracle wesentlich erschwert, seinen Verpflichtungen aus dem betroffenen Auftrag nachzukommen, kann Oracle nach eigenem Ermessen den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Der Bereitsteller wird den Empfänger nicht schadlos halten, wenn der Empfänger das Material außerhalb des in der Dokumentation des Bereitstellers festgehaltenen Nutzungsumfanges ändert oder nutzt oder der Empfänger eine nicht mehr aktuelle Version des Materials verwendet, sofern der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer aktuellen, unveränderten Version des Materials, die dem Empfänger bereitgestellt wurde, vermieden werden hätte können. Der Bereitsteller stellt den Empfänger insoweit nicht frei, als sich ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf jegliche Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten oder Material gründet, welche nicht vom Bereitsteller bereitgestellt wurden. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als sich ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf die Verbindung von jeglichem Material mit nicht von Oracle gelieferten Produkten bzw. nicht von Oracle erbrachten Services gründet. Oracle stellt Sie in Bezug auf

Rechtsverletzungen nicht frei, die sich auf Ihren Tätigkeiten gegenüber Dritten gründen, falls das/die Oracle Programm(e), wie an Sie geliefert und gemäß den Bedingungen dieses Vertrags genutzt, ansonsten nicht gegen die Rechte am geistigen Eigentum und verbundene Schutzrechte von Dritten verstoßen würde(n). Oracle stellt Sie in Bezug auf Ansprüche wegen Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum und damit verbundener Rechte nicht frei, die auf (1) einem Patent beruhen, das Ihnen vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrages (auf Grund eines Anspruchs, einer Forderung oder einer Bekanntmachung) zur Kenntnis gebracht wurde; oder (2) Ihren Handlungen vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrages beruhen. Dieser Abschnitt regelt die Behelfe der Vertragsparteien für Ansprüche und Schäden in Bezug auf die Freistellung bei Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum und damit verbundener Schutzrechte abschließend.

## **H. Technischer Support**

Im Hinblick auf das Auftragsdokument besteht Technischer Support aus jährlichen Technischen Support Services, die Sie für Programme, bestellt haben. Soweit bestellt, wird jährlicher Technischer Support (einschließlich Support für das erste Jahr und alle Folgejahre) gemäß den Oracle Technical Support Policies (Richtlinien über Technischen Support) erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Services erbracht werden. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Oracle Technical Support Policies, die Bestandteil dieses Vertrags sind, vor; Änderungen dieser Oracle-Richtlinien werden jedoch in dem Zeitraum, für den Gebühren für Technischen Support bezahlt wurden, nicht zu einer wesentlichen Reduktion des Leistungsumfangs der Services für vom Support umfasste Programme führen. Sie sollten daher die Richtlinien durchsehen, bevor Sie den Auftrag für die entsprechenden Services erteilen. Sie können die jeweils aktuelle Version der Oracle Technical Support Policies online unter <http://www.oracle.com/contracts> abrufen.

Sofern im Auftrag nichts Anderweitiges festgelegt wird, wird der Technische Support ab dem Datum, an dem das Auftragsdokument in Kraft tritt, gewährt. Haben Sie Ihren Auftrag über den Oracle Store erteilt, wird er ab dem Tag gewährt, an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde.

Der mit Ihrem Auftrag erworbene Software Update License & Support (oder ein etwaiges, diesen ersetzendes Technisches Support Service; im Folgenden als „SULS“ bezeichnet) kann jährlich erneuert werden; wenn Sie SULS für dieselbe Anzahl von Lizenzen für dieselben Programme erneuern, erhöht sich im ersten und zweiten Verlängerungsjahr die Gebühr für SULS um nicht mehr als 3 % gegenüber der Vorjahresgebühr. Wenn Ihr Auftrag durch ein Mitglied des Oracle Partnerprogrammes erfüllt wird, richtet sich die Gebühr für SULS für das erste Verlängerungsjahr nach dem Preis, der Ihnen von Ihrem Oracle Partner genannt wurde; die Gebühr für SULS für das zweite Jahr der Verlängerung wird sich um nicht mehr als 3 % gegenüber der Vorjahresgebühr erhöhen.

Wenn Sie sich entscheiden, Technischen Support für einige, aber nicht für alle Lizenzen innerhalb eines Lizenz-Sets in Anspruch zu nehmen, müssen Sie für alle Lizenzen, die zu dem betreffenden Lizenz-Set gehören, Technischen Support der gleichen Kategorie bestellen. Die Kündigung des Technischen Supports für eine Teilmenge (Subset) von Lizenzen ist nur bei gleichzeitiger Kündigung des betreffenden Subsets von Lizenzen möglich. Die Gebühren für Technischen Support für die verbleibenden Lizenzen sind in den Oracle Technical Support Policies geregelt, die zum Zeitpunkt der Kündigung gelten. Die aktuelle Version dieser Richtlinien enthält auch die Oracle Definition für „Lizenz-Set“. Sollten Sie sich entschließen, keinen Technischen Support in Anspruch zu nehmen, dürfen Sie solche Programmlicenzen, die nicht unter Support stehen, nicht mit neuen Programmversionen updaten.

## **I. Beendigung des Vertrags**

Sollten Sie oder Oracle gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab der schriftlichen Darlegung der Vertragsverletzung einstellen, ist die vertragsbrüchige Partei in Verzug und die nicht vertragsbrüchige Partei zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt.

Kündigt Oracle diesen Vertrag, wie im vorstehenden Satz beschrieben, müssen Sie alle bis zu einer solchen Beendigung anfallenden Beträge innerhalb von 30 Tagen zahlen, ebenso alle offenen Beträge für bestellte Programme und/oder erbrachte Services zuzüglich entsprechender Steuern und Spesen. Kündigt Oracle die Lizenz für ein Programm unter Berufung auf die Freistellungsklausel, müssen Sie alle offenen Beträge für

Services betreffend eine Solche Lizenz, zuzüglich entsprechender Steuern und Spesen, innerhalb von 30 Tagen bezahlen. Die nicht vertragsbrüchige Partei kann zustimmen, nach Ihrem eigenen Ermessen die 30-tägige Frist so lange zu verlängern, wie die vertragsbrüchige und abgemahnte Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung der Vertragsverletzung bemüht, es sei denn, es handelt sich bei der Vertragsverletzung um die Nichtzahlung von Gebühren. Sie anerkennen, dass Sie die bestellten Programme und/oder Services nicht nutzen dürfen, falls Sie Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags nicht erfüllen. Sollten Sie für die Zahlung der aufgrund eines Auftrags fälligen Gebühren einen Vertrag der Oracle Financing Division in Anspruch genommen haben und im Sinne dieses vorgenannten Vertrags in Verzug geraten sein, dürfen Sie die Programme und/oder Services, die einem solchen Vertrag unterliegen, nicht nutzen.

Die Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf des vorliegenden Vertrags fortbestehen, sind die Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung, zur Freistellung bei Rechtsverletzungen, zur Zahlung sowie sämtliche weitere Bestimmungen, die aufgrund ihrer Rechtsnatur fortbestehen.

## **J. Gebühren und Steuern**

Alle an Oracle zu zahlenden Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer bzw. jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht fälliger Steuern oder sonstiger vorgeschriebener Gebühren, die für die von Ihnen bestellten Produkte und/oder Services von Oracle und/oder von Ihnen abgeführt werden müssen, ausgenommen Steuern auf die Erträge von Oracle. Sie verpflichten, sich sämtliche solche Steuern und Gebühren zu bezahlen und im Fall von etwaigen anfallenden Gebühren gemäß Gebührengesetz diese zeitgerecht anzuzeigen und abzuführen. Weiters erstatten Sie Oracle die angemessenen Spesen für Aufwendungen, die für die Erbringung von Services anfallen. Die in einem Auftragsdokument genannten Gebühren für Services verstehen sich ohne Steuern und Spesen.

Sie bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtungen aus Ihrem Auftragsdokument nicht im Vertrauen auf die künftige Verfügbarkeit bestimmter Programme oder Updates zu den Programmen eingegangen sind. Jedoch gilt Folgendes: (a) Wenn Sie SULS für die Programme bestellen, befreit die Regelung des vorstehenden Satzes Oracle nicht von der Verpflichtung, Updates gemäß dem mit Ihnen abgeschlossenen Auftragsdokument – sofern und sobald verfügbar – entsprechend den zum jeweiligen Erbringungszeitpunkt gültigen Technical Support Policies zur Verfügung zu stellen; und (b) Die Regelung des vorstehenden Satzes beschränkt nicht die Ihnen gemäß dem Auftragsdokument und diesem Vertrag eingeräumten Rechte für jegliche im Auftragsdokument lizenzierten Programme.

## **K. Geheimhaltung**

Aufgrund dieses Vertrags können die Vertragsparteien gegenseitig Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten („vertrauliche Informationen“). Wir verpflichten uns gegenseitig, einander ausschließlich solche Informationen offenzulegen, die zur Erfüllung von Pflichten gemäß diesem Vertrag erforderlich sind. Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen und die Preisgestaltung gemäß diesem Vertrag und alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.

Als nicht vertraulich gelten Informationen der jeweiligen Partei, die:

- a) ohne Zutun oder Unterlassung der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden,
- b) sich bereits vor Offenlegung im rechtmäßigen Besitz der jeweils anderen Partei befanden und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei überlassen wurden,
- c) rechtmäßig der jeweils anderen Partei von einem Dritten ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden, oder
- d) unabhängig von der anderen Partei entwickelt oder gewonnen wurden.

Wir verpflichten uns gegenseitig, vertrauliche Informationen für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Offenlegung geheim zu halten. Weiters verpflichten wir uns, vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter oder Vertreter (samt Mitarbeiter oder Vertreter konzernverbundener Unternehmen, Subunternehmer oder Partner, sofern zum Zweck der Vertragserfüllung jedenfalls erforderlich) weiterzugeben, die verpflichtet sind, die vertraulichen Informationen vor unbefugter Offenlegung zu schützen. Durch diesen Vertrag ist keine der Parteien daran gehindert, Bestimmungen oder die

Preisgestaltung gemäß diesem Vertrag oder Aufträge, die aufgrund dieses Vertrags erteilt wurden, in Gerichtsverfahren, die aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, oder - sofern gesetzlich vorgeschrieben - vertrauliche Informationen an eine Landes- oder Bundesbehörde offen zu legen.

## **L. Vollständige Vereinbarung**

Sie stimmen zu, dass dieser Vertrag und die durch einen schriftlichen Verweis in Bezug genommenen Informationen (darunter auch Hinweise auf Informationen, die in einer Internet-Adresse URL oder einschlägigen Oracle Richtlinien enthalten sind) zusammen mit dem dazugehörigen Auftragsdokument den gesamten Vertrag für Programme und/oder Services, die von Ihnen bestellt wurden, darstellen und dass dieser Vertrag alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen oder Zusagen in Bezug auf derartige Programme und/oder Services ersetzt. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln und die betreffende Bestimmung ist mit einer mit dem Zweck und dem Geiste dieses Vertrags entsprechenden Bestimmung zu ersetzen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags und jeglicher Oracle Auftragsdokumente den Bestimmungen in Ihren „Purchase Orders“ oder anderen Nicht-Oracle Dokumenten vorgehen; Bestimmungen solcher „Purchase Orders“ oder anderer Nicht-Oracle Dokumente haben keinerlei Geltung für bestellte Programme und/oder Services. Änderungen dieses Vertrags und von Auftragsdokumenten sowie Änderungen von bzw. Verzicht auf hierin enthaltene Rechte und Einschränkungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Änderung erfolgt schriftlich oder wird online im Oracle Store durch einen bevollmächtigten Vertreter von Ihnen und von Oracle vorgenommen. Jegliche Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgt gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich.

## **M. Haftungsbeschränkung**

Soweit dies zulässig ist, d.h. insbesondere mit Ausnahme von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden bzw. mit Ausnahme einer sonstigen gesetzlich zwingenden Haftung, gelten die nachfolgenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen:

Keine Vertragspartei haftet für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Begleit- und Folgeschäden, Entgang von Gewinn und Umsatz sowie Schäden aus Verlust von Daten oder Datengebrauch. Darüberhinaus haftet Oracle auch für sonstige reine Vermögensschäden nicht.

Ferner ist die Haftung von Oracle für vertragliche und deliktische Schäden, die aus bzw. im Rahmen dieses Vertrags oder aus Ihrem Auftrag entstehen, grundsätzlich mit der Gesamthöhe der von Ihnen an Oracle gemäß diesem Vertrag bezahlten Gebühr begrenzt; sofern jedoch solche Schäden aus Ihrer Nutzung von Programmen oder Services entstehen, ist die Haftung mit der Höhe der von Ihnen für das mangelhafte Programm oder Service, das den Schaden verursacht hat, bezahlten Gebühr begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und sonstiger Erfüllungsgehilfen von Oracle.

## **N. Export**

Sie stimmen zu, dass für die Programme und Services die Exportgesetze und -vorschriften der USA sowie andere im betreffenden Land anzuwendende Exportgesetze und -vorschriften gelten. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Programme und Services, einschließlich technischer Daten, von diesen Exportgesetzen und -vorschriften erfasst ist und verpflichten sich, diese Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Bestimmungen für Geschäfte, die als Export und Re-Export qualifiziert werden) einzuhalten. Sie verpflichten sich weiters, weder Daten noch Informationen noch Programme und/oder Materialien von Services (oder ein direktes Produkt davon) in Verletzung dieser Vorschriften direkt oder indirekt zu exportieren oder für Zwecke einzusetzen, die nach diesen Vorschriften verboten sind, insbesondere die Verbreitung von Kernwaffen, chemischen oder biologischen Waffen sowie die Entwicklung von Raketentechnologie.

## **O. Sonstige Bestimmungen**

1. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht und dem Prozessrecht der Republik Österreich. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.
2. Im Streitfälle, oder falls Sie auf der Grundlage der in diesem Vertrag enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder über Sie ein Insolvenz- oder ein anderes ähnliches Rechtsverfahren eröffnet wird, werden Sie Oracle unverzüglich schriftlich verständigen: ORACLE Austria GmbH, A-1223 Wien, IZD Tower, Wagramer Str. 17-19, zH Legal Counsel, Rechtsabteilung.
3. Sie sind nicht berechtigt, an dritte natürliche oder juristische Personen diesen Vertrag abzutreten sowie die Programme selbst, Programmlizenzen und/oder jegliche Services sowie Rechte daran weiterzugeben oder zu übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen und/oder Arbeitsergebnissen der Services einräumen, hat der Sicherungsgläubiger keinerlei Recht auf Nutzung oder Übertragung der Programme und/oder Arbeitsergebnisse der Services. Wenn Sie sich zu einer Drittfinanzierung des Erwerbs von Programmen und/oder Services entschließen, werden Sie die einschlägigen Oracle Richtlinien (Policies) für Finanzierungen einhalten, die Sie unter <http://www.oracle.com/contracts> abrufen können.
4. Ausgenommen in Fällen von jeglicher Nichtzahlung oder Verletzung der Eigentums- und Schutzrechte von Oracle, können Rechtsansprüche, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, von den Parteien längstens bis zwei Jahre nach Entstehen des Anspruchsgrundes geltend gemacht werden.
5. Nach schriftlicher Vorankündigung von 45 Tagen ist Oracle befugt, Ihre Nutzung der Programme zu überprüfen („Audit“). Sie verpflichten sich, im Rahmen der Überprüfung mit Oracle zu kooperieren und Oracle angemessene Unterstützung sowie Zugang zu Informationen zu geben. Ein solches „Audit“ darf Ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nicht unangemessen beeinträchtigen. Zudem verpflichten Sie sich, innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung die für Ihre nicht durch Lizenzrechte abgedeckte Nutzung anfallenden Gebühren zu entrichten. Wenn Sie diese Zahlung nicht leisten, ist Oracle berechtigt, Ihren Technischen Support, Ihre Lizenzen und/oder diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe beim Audit entstehen.
6. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Geschäftspartner von Oracle, sowie etwaige dritte Unternehmen, welche von Ihnen für die Erbringung von Computer Consulting Dienstleistungen beauftragt werden, von Oracle unabhängig und auch nicht dessen Vertreter sind. Oracle übernimmt weder die Haftung für Handlungen solcher Geschäftspartner, noch ist Oracle aus solchen verpflichtet, es sei denn der Geschäftspartner leistet seine Dienste als Subunternehmer eines Auftrages auf der Grundlage dieses Vertrags.

## **P. Höhere Gewalt**

Weder Sie noch Oracle haften für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch folgende Umstände verursacht ist: kriegerische oder feindliche Handlung; Sabotage; Naturkatastrophen; nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei verursachter Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall; staatliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung von Export- oder sonstigen Genehmigungen); andere Ereignisse, die sich dem zumutbaren Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Sowohl Sie als auch Oracle werden zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 90 Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Services schriftlich kündigen. Diese Regelung entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihrer üblichen Vorgehensweise zur Systemwiederherstellung im Katastrophenfall angemessene Maßnahmen zu treffen, noch von Ihrer Zahlungsverpflichtung für gelieferte Programme oder erbrachte Services.

## **Q. Lizenzdefinitionen und Regeln**

Zum vollständigen Verständnis der Ihnen eingeräumten Lizenzen bzw. Rechte im Zusammenhang mit diesen Lizenzen, ist es erforderlich, die unten angeführten Definitionen sowohl für die Lizenz-Metrik als auch für die Festlegung der Nutzungsdauer sowie die Lizenzregeln sorgfältig zu lesen.

Kunde: \_\_\_\_\_

Autorisierte Unterschrift

Name:

Funktion:

Autorisierte Unterschrift

Name:

Funktion:

Datum der Unterschrift:

Datum des Inkrafttretens:

## LIZENZDEFINITIONEN UND REGELN

### Definitionen und Lizenz Metrik

**Adapter:** ist jedes, auf einer Oracle Internet Application Server Enterprise Edition installiertes, Software Interface, welches die Kommunikation zwischen jeder Version einer Drittsoftwareapplikation oder – systems und Programmen von Oracle ermöglicht.

**\$M Annual Transaction Volume:** ist als der in US Dollar 1 Million (=EURO 717.500,--) angegebene Gesamtwert aller während des betreffenden Jahres der Oracle Exchange Marketplace Lizenz von Ihnen oder anderen auf dem Oracle Exchange Marketplace abgewickelten Bestellungen und durchgeführten Auktionen definiert - unabhängig davon, ob eine solche Auktion auch zu einer Bestellung führt - wobei eine einzelne Auktion, die zu einer Bestellung/Zuschlag führt, nur einmal auf das Annual Transaction Volume angerechnet wird.

**Applications National Language Support (NLS) Supplement Media Packs:** Bitte beachten Sie, dass nur ein Teil der Anwendungs-Produkte, die sich auf einem Zusatz-Media Pack befinden, nationale Sprachversionen enthalten. Kunden, die bereits Technischen Support beziehen, können sich über My Oracle Support unter <http://support.oracle.com> über die Produkte, die übersetzt sind, informieren. Neue Kunden oder Kunden, die keinen Technischen Support beziehen, sollten sich an ihren Oracle Account Manager wenden, um diese Informationen zu erhalten.

**\$M in Application Annual Revenue:** sind als 1 Million U.S.-Dollar (=EURO 717.500.-) exklusive Steuern definiert, die durch das lizenzierte Programm verarbeitet werden. Für Oracle Self-Service E-Billing Produkte entspricht der Annual Revenue (Jahresumsatz) dem gesamten in Rechnung gestellten Betrag für sämtliche Firmenkonten, die zumindest einen angemeldeten Nutzer pro Rechnungsperiode haben.

**Application Instance (App Instance):** ist als jede einzelne Installation einer Applikation (jede Installation ist eine Application Instance) definiert, die Sie durch Nutzung der Programme integrieren dürfen. Jedes Programm, das als ein „2 Instance“-Programm bezeichnet wird, gewährt Ihnen das Recht, das betreffende Programm zu implementieren, um zwei Application Instances zu integrieren. Jedes Programm, das als ein „Addnl Instance“-Programm identifiziert wird, gewährt Ihnen das Recht, das betreffende Programm zu implementieren, um eine zusätzliche Application Instance zu integrieren.

**Application User:** ist als eine natürliche Person definiert, die von Ihnen zum Gebrauch der jeweils lizenzierten Applikationsprogramme autorisiert ist, welche auf einem einzelnen oder auf mehreren Servern installiert sind, unabhängig davon ob die Person die Programme zu einem bestimmten Zeitpunkt aktiv nutzt.

Wenn Sie sich im Zusammenhang mit Oracle Enterprise Asset Management für die Lizenzoption Oracle Self Service Work Requests entscheiden, benötigen Sie die entsprechende Anzahl von Lizenzen, d.h. so viele Lizenzen wie Application User lizenziert sind; Sie erhalten dann unbegrenzten Zugriff, um für Ihren gesamten Mitarbeiterstamm work requests anzulegen, den Status von work requests und geplante Enddaten einzusehen. Application Users, die für Oracle Order Management lizenziert sind, sind berechtigt Aufträge manuell direkt in die Programme einzugeben. Etwaige Aufträge, die elektronisch aus anderen Quellen eingegeben werden, müssen getrennt lizenziert werden. Für Oracle Sourcing, Oracle iSupplier Portal Oracle Services Procurement PeopleSoft eSupplier Connection, PeopleSoft Strategic Sourcing und JD Edwards Supplier Self Service Programme ist die Benutzung durch Ihre externe Lieferanten mit Ihren Application User Lizenzen inkludiert.

**Application Read-Only User:** ist als eine natürliche Person definiert, die von Ihnen nur autorisiert ist, Queries oder Reports gegen das Applikationsprogramm laufen zu lassen, für das Sie auch Non-Read Only Lizenzen erworben haben, unabhängig davon, ob diese natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt die Programme aktiv verwendet.

**Brand:** ist definiert als ein mit einem Markennamen versehenes Produktangebot, das einer speziellen Wirkstoffzusammenstellung entspricht, einschließlich verschiedener Darreichungsformen und Wirkstärken.

**Case Report Form (CRF) Page:** ist als das „elektronische Äquivalent“ der entsprechenden Gesamtanzahl physischer Papierseiten definiert, die von dem Programm durch Fernzugriff (remote) innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten initiiert werden (im Programm explizit als Received Data Collection Instruments gemessen). Sie dürfen die lizenzierte Anzahl von CRF Pages innerhalb des 12-Monatszeitraumes nicht überschreiten, sofern Sie nicht zusätzliche CRF Page Lizenzen von uns erwerben.

**Collaboration Program User:** ist als eine natürliche Person definiert, die von Ihnen zum Gebrauch der Programme autorisiert ist, die auf einem einzelnen oder mehreren Servern installiert sind, unabhängig davon, ob die Person die Programme zu einem bestimmten Zeitpunkt aktiv nutzt. Zum Zwecke der Zählung und Lizenzierung der Anzahl der Beehive Synchronous Collaboration Nutzer ist ein Collaboration Program User in Ihrem Unternehmen als Nutzer definiert, der eine Web-Konferenz initiieren oder hierzu einladen und auch an einer solchen teilnehmen kann; alle Teilnehmer einer Web-Konferenz, die außerhalb Ihres Unternehmens an einer Web-Konferenz teilnehmen, brauchen nicht lizenziert zu werden.

**Compensated Individual:** ist als eine Person definiert, deren Vergütung oder Berechnung der Vergütung von den Programmen generiert wird. Dies umfasst insbesondere Ihre Dienstnehmer, freien Mitarbeiter, Pensionisten und andere Personen.

**Computer:** ist als der Computer definiert, auf dem die Programme installiert sind. Eine Computer Lizenz erlaubt Ihnen, das lizenzierte Programm auf einem einzelnen spezifischen Computer zu verwenden.

**Concurrent User:** ist als eine natürliche Person definiert, die zur gleichen Zeit auf die Programme zugreifen oder diese verwenden darf. Concurrent Users dürfen nur Ihre Kunden oder voraussichtliche Kunden sein, nicht aber Ihre Geschäftspartner oder Angestellten.

**Connector:** bezeichnet den einzelnen Konnektor, der das Softwareprodukt mit einem externen Produkt verbindet. Für jedes spezifische Produkt, das mit dem Softwareprodukt verbunden werden soll, bedarf es eines eigenen Konnektors.

**\$M Cost of Goods Sold:** sind als die in US Dollar 1 Million (=EURO 717.500,-) angegebenen Gesamtkosten desjenigen Warenbestandes definiert, den ein Unternehmen während dessen Finanzjahres verkauft hat. Falls diese Kosten nicht bekannt sind, dann sollen sie dem Wert von 75 % des Gesamtunternehmensumsatzes gleichgesetzt sein.

**Custom Suite User:** ist als eine natürliche Person definiert, die von Ihnen zum Gebrauch der in der zutreffenden „Custom Applications Suite“ inkludierten Applikationsprogramme, die auf einem einzelnen oder mehreren Servern installiert sind, autorisiert ist, unabhängig davon, ob die Person die Programme zu einem bestimmten Zeitpunkt aktiv nutzt.

**Customer:** ist als das Kundenunternehmen definiert, das in Ihrem Auftrag angegeben ist. Die Programme dürfen weder für die Geschäftstätigkeit Dritter (einschließlich Ihrer Kunden, Partner oder mit Ihnen verbundener Gesellschaften) genutzt noch darf hierfür auf sie zugegriffen werden. Es besteht keine Begrenzung bezüglich der Zahl der Computer, auf welche(n) solche Programme kopiert, installiert und genutzt werden dürfen.

**Customer Account:** ist definiert als jeder einzelne Customer Account (Kundenkonto), der durch eine individuelle Kundennummer gekennzeichnet wird, und für den die Rechnungsinformation durch Verwendung des Programms verwaltet oder angezeigt wird, unabhängig von der Anzahl der einzelnen Kontoinhaber, die solchen Konten zugeordnet sind.

**Customer Record:** ist definiert als jeder einzelne Customer Record (Kunden-Datensatz) (einschließlich Datensätzen zu Kontakten, zu Interessenten und Datensätzen in externen Datenquellen) auf den Sie durch Nutzung des Programms zugreifen dürfen.

**Developer User / Developer / Developer Seat:** ist als eine natürliche Person definiert, die von Ihnen zum Gebrauch der Programme, die auf einem einzelnen oder mehreren Servern installiert sind, autorisiert ist, unabhängig davon, ob die Person die Programme zu einem bestimmten Zeitpunkt aktiv nutzt. Nur Developer User dürfen mit den Programmen und Dokumentationen anlegen, bearbeiten, lesen sowie mit diesen interagieren.

**Electronic Order Line:** ist definiert als die Gesamtzahl an Distinct Order Lines, die von einer beliebigen Quelle (nicht manuell von lizenzierten Order Management Usern oder Professional Usern 2003 oder Professional Usern 2003 – External eingegeben) elektronisch in die Oracle Order Management Application während eines Zeitraums von 12 Monaten eingegeben werden. Dies beinhaltet auch Order Lines, die ursprünglich aus externen EDI/XML Transaktionen und/oder von anderen Applikationen von Oracle oder anderen Herstellern stammen. Die lizenzierte Zahl von Order Lines darf während des jeweiligen Zeitraums von 12 Monaten nicht überschritten werden.

**Employee:** ist definiert als alle Ihre Vollzeit, Teilzeit und befristet angestellten Arbeitnehmer sowie alle Ihre Agenten, Auftragnehmer, Consultants und sonstigen Berater. Die Anzahl der benötigten Lizenzen wird durch die Anzahl der Employees und nicht durch die Anzahl der tatsächlichen Nutzer bestimmt. Darüber hinaus müssen, für den Fall, dass Sie sich entscheiden einen Geschäftsbereich(e) von einem dritten Unternehmen für Sie durchführen zu lassen („Outsourcing“), sämtliche Vollzeit, Teilzeit und befristet angestellten Dienstnehmer sowie alle Agenten, Auftragnehmer, Consultants und sonstigen Berater des Unternehmens, welche die Outsourcing-Leistungen für Sie erbringen, gezählt werden, um die Anzahl der Employees zu bestimmen.

**Employee User:** ist als natürliche Person definiert, die von Ihnen zum Gebrauch der Programme autorisiert ist, welche auf einem einzelnen oder mehreren Servern installiert sind, unabhängig davon ob die Person die Programme zu einem bestimmten Zeitpunkt aktiv nutzt.

**Enterprise Employee:** Enterprise Employee ist definiert als alle Ihre Vollzeit, Teilzeit, und befristet angestellten Arbeitnehmer, sowie alle Ihre Agenten, Auftragnehmer, Consultants und sonstigen Berater. Die Anzahl der benötigten Lizenzen wird durch die Anzahl der Enterprise Employees bestimmt, und nicht durch die Anzahl der tatsächlichen Nutzer. Darüber hinaus müssen, für den Fall, dass Sie sich entscheiden einen Geschäftsbereich(e) von einem dritten Unternehmen für Sie durchführen zu lassen („Outsourcing“), sämtliche Vollzeit, Teilzeit und befristet angestellten Dienstnehmer sowie alle Agenten, Auftragnehmer, Consultants und sonstigen Berater des Unternehmens, welche die Outsourcing-Leistungen für Sie erbringen, gezählt werden, um die Anzahl der Enterprise Employees zu bestimmen. Der Wert dieser Programmlicenzen wird durch die Anzahl von Enterprise Employees bestimmt. Für diese Programmlicenzen muss die erworbene Lizenzanzahl mindestens der Anzahl von Enterprise Employees zum Datum des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt die Anzahl von Enterprise Employees die Lizenzanzahl überschreitet, sind Sie verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (und Technischen Support für solche zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl von Enterprise Employees der Lizenzanzahl entspricht oder diese unterschreitet. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift oder sonstige Leistung irgendeiner Art falls es zu einer Verringerung der Anzahl von Enterprise Employees kommt. Zusätzlich müssen Sie jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags die Anzahl von Enterprise Employees zu diesem Datum an Oracle übermitteln.

**Enterprise Full Time Equivalent (FTE) Student:** ist als jeglicher an Ihrer Bildungseinrichtung full-time (Vollzeit) inskribierter Student definiert und jeder part-time (Teilzeit) inskribierte Student zählt als 25 % eines FTE Studenten. Die Definition von „full-time“ und „part-time“ richtet sich nach Ihren Vorgaben zur Einstufung von Studenten. Für die Bestimmung der benötigten Lizenzanzahl werden Bruchzahlen auf ganze Zahlen aufgerundet. Die Anzahl dieser Programmlicenzen wird durch die Anzahl von Enterprise FTE Students bestimmt. Für diese Programmlicenzen muss die erworbene Lizenzanzahl mindestens der Anzahl von Enterprise FTE Students zum Datum des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt die Anzahl der Enterprise FTE Students die Lizenzanzahl überschreitet, sind Sie verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (und Technischen Support für solche zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl von Enterprise FTE Students der Lizenzanzahl entspricht oder diese unterschreitet.

unterschreitet. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift oder sonstige Leistung irgendeiner Art falls es zu einer Verringerung der Anzahl von Enterprise FTE Students kommt. Zusätzlich müssen Sie jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags die Anzahl von Enterprise FTE Students zu diesem Datum an Oracle übermitteln.

**Enterprise Trainee:** Enterprise Trainee ist als Dienstnehmer, freier Mitarbeiter, Praktikant oder andere Person definiert, die vom Programm aufgezeichnet wird. Die Anzahl dieser Programmlizenzen wird durch die Anzahl von Enterprise Trainees bestimmt. Für diese Programmlizenzen muss die Lizenzanzahl mindestens der Anzahl von Enterprise Trainees zum Zeitpunkt Ihres Auftrags entsprechen. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt die Anzahl der Enterprise Trainees die Lizenzanzahl überschreitet, sind Sie verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (und Technischen Support für solche zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass die Anzahl von Enterprise Trainees der Lizenzanzahl entspricht oder diese unterschreitet. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift oder sonstige Leistung irgendeiner Art falls es zu einer Verringerung der Anzahl von Enterprise Trainees kommt. Zusätzlich müssen Sie jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags die Anzahl von Enterprise Trainees zu diesem Datum an Oracle übermitteln.

**Enterprise \$M in Cost of Goods Sold:** Enterprise \$M in Cost of Goods Sold ist definiert als der in US Dollar 1 Million (=EURO 717.500.-) angegebene Wert der gesamten Kosten des Inventars, das ein Unternehmen im Geschäftsjahr verkauft hat. Falls diese Kosten nicht bekannt sind, dann sollen sie dem Wert von 75 % des Gesamtunternehmensumsatzes gleichgesetzt sein. Die Anzahl dieser Programmlizenzen wird durch den Wert von Enterprise \$M Cost of Goods Sold bestimmt. Für diese Programmlizenzen muss die Lizenzanzahl mindestens dem Wert von Enterprise \$M Cost of Goods Sold zum Datum des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Wert von Enterprise \$M Cost of Goods Sold die Lizenzanzahl überschreitet, sind Sie verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (und Technischen Support für solche zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass der Wert von Enterprise \$M Cost of Goods Sold der Lizenzanzahl entspricht oder diese unterschreitet. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift oder sonstige Leistung irgendeiner Art falls es zu einer Verringerung des Wertes von Enterprise \$M Cost of Goods Sold kommt. Zusätzlich müssen Sie jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags die Höhe des Enterprise \$M Cost of Goods Sold zu diesem Datum an Oracle übermitteln.

**Enterprise \$M in Freight Under Management:** \$M Freight Under Management ist definiert als der in US Dollar 1 Million (=EURO 717.500.-) angegebene gesamte Transportwert aller erteilten Aufträge in Bezug auf alle Transporte in einem bestimmten Kalenderjahr während der Laufzeit der Lizenz. FUM beinhaltet den kombinierten Gesamtbetrag aus der tatsächlichen Fracht, die von Ihnen beauftragt wurde, sowie aus den Frachtkosten für Transporte, die von Ihnen verwaltet werden (z.B. wenn Sie für Ihre Kunden keine Transportleistungen beziehen, sondern Transportmanagementservices für Ihre Kunden bereitstellen). Die Fracht, die von einem Dritten bezahlt wird, muss auch in den Gesamtwert des FUM inkludiert werden (zB eingehende Transporte von Lieferanten an Sie mit vorausbezahlter Fracht). Die Anzahl dieser Programmlizenzen wird durch den Wert von Enterprise \$M Freight Under Management bestimmt. Für diese Programmlizenzen muss die Lizenzanzahl mindestens dem Wert von Enterprise \$M Freight Under Management zum Datum des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Wert von Enterprise \$M Freight Under Management die Lizenzanzahl überschreitet, sind Sie verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (und Technischen Support für solche zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass der Wert von Enterprise \$M Freight Under Management der Lizenzanzahl entspricht oder diese unterschreitet. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift oder sonstige Leistung irgendeiner Art falls es zu einer Verringerung des Wertes von Enterprise \$M Freight Under Management kommt. Zusätzlich müssen Sie jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags den Wert von Enterprise \$M Freight Under Management zu diesem Datum an Oracle übermitteln.

**Enterprise \$M in Revenue:** Enterprise \$M in Revenue sind definiert als der in US Dollar 1 Million (=EURO 717.500,-) angegebene Wert sämtlicher Einkünfte (Zinseinkünfte und andere Einkünfte) vor Abzug von Ausgaben und Steuern, die Sie im Laufe eines Geschäftsjahres erwirtschaften. Der Wert dieser Programmlizenzen wird durch den Wert von Enterprise \$M in Revenue bestimmt. Für diese Programmlizenzen muss die Lizenzanzahl mindestens dem Wert von Enterprise \$M in Revenue zum

Datum des Inkrafttretens Ihres Auftrags entsprechen. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Betrag von Enterprise \$M in Revenue die Lizenzanzahl überschreitet, sind Sie verpflichtet, zusätzliche Lizenzen (und Technischen Support für solche zusätzlichen Lizenzen) zu erwerben, so dass der Wert von Enterprise \$M in Revenue der Lizenzanzahl entspricht oder diese unterschreitet. Sie haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung, Gutschrift oder sonstige Leistung irgendeiner Art falls es zu einer Verringerung des Wertes von Enterprise \$M in Revenue kommt. Zusätzlich müssen Sie jedes Jahr 90 Tage vor dem Jahrestag Ihres Auftrags den Wert von Enterprise \$M in Revenue zu diesem Datum an Oracle übermitteln.

**Expense Report:** ist als die Gesamtzahl aller Expense Reports definiert, die von Internet Expenses während eines 12-Monatszeitraumes verarbeitet werden. Sie dürfen die lizenzierte Anzahl von Expense Reports innerhalb eines 12-Monatszeitraumes nicht überschreiten.

**Faculty User:** ist definiert als ein aktives lehrendes Mitglied der Fakultät einer akkreditierten akademischen Einrichtung; solche User dürfen die Programme nur für akademische und nicht-kommerzielle Zwecke verwenden.

**Field Technician:** ist definiert als Ingenieur, Techniker, Vertreter oder andere Personen, darunter auch die Geschäftsbesorger selbst, die in Ihrem Auftrag die Programme im Außendienst einsetzen.

**\$M Freight Under Management:** ist definiert als der in US Dollar 1 Million (=EURO 717.500,--) angegebene gesamte Transportwert aller erteilten Aufträge in USD in Bezug auf alle Transporte in einem bestimmten Kalenderjahr während der Laufzeit der Lizenz. FUM beinhaltet den kombinierten Gesamtbetrag aus der tatsächlichen Fracht, die von Ihnen beauftragt wurde, sowie aus den Frachtkosten für Transporte, die von Ihnen verwaltet werden (zB wenn Sie für Ihre Kunden keine Transportleistungen beziehen, sondern Transportmanagementservices für Ihre Kunden bereitstellen). Die Fracht, die von einem Dritten bezahlt wird, muss auch in den Gesamtwert des FUM inkludiert werden (zB eingehende Transporte von Lieferanten an Sie mit vorausbezahlter Fracht).

**Full Time Equivalent (FTE) Student:** ist als jeglicher an Ihrer Bildungseinrichtung full-time inskribierter Student definiert und jeder part-time inskribierter Student zählt als 25 % eines FTE Studenten. Die Definition von „full-time“ und part-time“ richtet sich nach Ihren Vorgaben zur Einstufung von Studenten. Für die Bestimmung der benötigten Lizenzanzahl wird auf ganze Zahlen aufgerundet.

**Guest Room:** ist definiert als die Anzahl von Guest Rooms („Gästezimmern“), die von dem Programm verwaltet werden.

**Hosted Named User:** ist als eine natürliche Person definiert, die von Ihnen zum Zugriff auf die Hosted Services autorisiert ist, unabhängig davon ob diese natürliche Person zu einem bestimmten Zeitpunkt auf diese Hosted Services zugreift.

**1K Invoice Line:** ist als eintausend Rechnungspositionen definiert, die in einem 12-Monatszeitraum bearbeitet werden. Sie dürfen die lizenzierte Anzahl von Invoice Lines innerhalb des 12-Monatszeitraumes nicht überschreiten, sofern Sie nicht zusätzliche Invoice Lines Lizenzen von uns erwerben.

**IVR Port:** ist als ein einzelner Anrufer definiert, welcher über das „Interactive Voice Response“ - System (IVR) bearbeitet werden kann. Sie müssen Lizenzen für jene Anzahl der IVR Ports erwerben, die der maximalen Anzahl von gleichzeitigen Anrufern, die vom IVR-System bearbeitet werden können, entspricht.

**Learning Credits:** sind für den Erwerb von Schulungsprodukten und -services, die im Oracle University Online Katalog angeboten werden (dieser wird unter <http://www.oracle.com/education> zur Verfügung gestellt), gemäß den dort enthaltenen Bestimmungen zu verwenden. Learning Credits sind nur für den Erwerb von Produkten und Services zum Listenpreis, der zum Bestellzeitpunkt der betreffenden Produkte und Services gültig ist, zu verwenden und dürfen nicht für den Erwerb von Produkten und Services verwendet werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des betreffenden Produkts oder Services rabattiert sind oder sich in Promotion befinden. Der Listenpreis wird um den von Oracle an Sie übermittelten Rabatt

reduziert. Unbeschadet einer etwaigen gegenteiligen Regelung in den drei vorhergehenden Sätzen dürfen die Learning Credits auch zur Bezahlung von Steuern, Materialien und/oder in Bezug auf Ihren Auftrag anfallende Spesen verwendet werden, wobei der oben angeführte Rabatt nicht für derartige Steuern, Materialien und/oder Spesen gültig ist. Learning Credits sind für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Auftragsannahme durch Oracle gültig. Die Produkte müssen bis zum Ende dieses Zeitraums erworben und erworbene Services bis dahin in Anspruch genommen werden. Sie dürfen die Learning Credits nur in dem Land verwenden, in dem Sie diese erworben haben; Sie dürfen die Learning Credits nicht als Zahlungsmittel für zusätzliche Learning Credits benutzen, sowie verschiedene Learning Credits-Konten nicht für den Erwerb eines einzigen Produkts oder Services oder für die Bezahlung von damit in Beziehung stehenden Steuern, Materialien und/oder Spesen benutzen. Die Learning Credits sind weder übertragbar noch abtretbar. Oracle kann verlangen, dass Sie Standard Oracle Auftragsdokumente ausfüllen, wenn Sie die Learning Credits benutzen, um Produkte oder Services zu bestellen.

**\$M in Managed Assets:** ist als der in US Dollar 1 Million (=EURO 717.500,--) angegebene Gesamtwert bestehend aus: (1) Buchwert der geleasteten Anlagegüter, Direktfinanzierungs-Leasingverträgen und anderen Finanzierungs-Leasingverträgen, einschließlich Restwert, ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, der im Programm aktiv ist, zzgl. (2) Buchwert von Anlagegütern in Operating-Leasingverträgen, ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, der im Programm aktiv ist, zzgl. (3) Buchwert von Darlehen, Schuldscheinen, Kaufverträgen mit Eigentumsvorbehalt und andere Forderungen, ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, der im Programm aktiv ist, zzgl. (4) Buchwert von nicht produktiven Anlagegütern, ob in Eigenbesitz oder für andere verwaltet, die früher geleast wurden und im Programm aktiv sind, einschließlich Anlagegüter aus beendeten Leasingverträgen und wieder in Besitz genommenen Anlagegütern, zzgl. (5) Anschaffungswert der Anlagegüter, die Leasingverträgen und Darlehen zugrunde liegen, die im Programm erstellt wurden und aktiv sind und dann innerhalb der vergangenen 12 Monate verkauft wurden, definiert.

**Member Record:** ist definiert als jeder einzelne vom Programm verwaltete Member Record („Mitglieds-Datensatz“) im Kundentreue-Programm. 100K Member Records bezeichnet einhundert tausend Member Records.

**Module:** ist als eine Produktionsdatenbank definiert, welche die Programme verwendet.

**Monitored User:** ist als eine natürliche Person definiert, die von einem Analytics Programm überwacht wird, das auf einem einzelnen oder mehreren Servern installiert ist, unabhängig davon ob diese Person zu einem bestimmten Zeitpunkt aktiv überwacht wird. Natürliche Personen, die für ein Analytics Programm entweder mittels Named User Plus oder mittels Application User lizenziert sind, dürfen nicht mittels Monitored User lizenziert werden. Für die Zwecke des Usage Accelerator Analytics Programms muss jeder Nutzer des von Ihnen lizenzierten CRM Sales Applikationsprogramms lizenziert werden. Für die Zwecke des Human Resources Compensation Analytics Programms müssen alle Ihre Mitarbeiter lizenziert werden.

In Bezug auf die folgenden Oracle Governance-, Risk-, und Compliance-Anwendungen: Application Access Controls Governor, Application Access Controls for E-Business Suite, Configuration Controls Governor, Configuration Controls for E-Business Suite, Transaction Controls Governor, Preventive Controls Governor, und Governance, Risk, und Compliance Controls Suite, ist die Anzahl der Monitored User gleich hoch wie die Anzahl der eindeutigen E-Business Suite Nutzer (natürliche Personen), welche vom Programm bzw. den Programmen überwacht werden, wie in der User Administration-Funktion der E-Business Suite angelegt/definiert. Davon ausgenommen sind die Nutzer von iProcurement und/oder Self Service Human Resources.

In Bezug auf die folgenden PeopleSoft Enterprise Governance-, Risk- und Compliance Anwendungen: Application Access Controls Governor, Application Access Controls for PeopleSoft Enterprise, Configuration Controls Governor, und Configuration Controls for PeopleSoft Enterprise, ist die Anzahl der Monitored User gleich hoch wie die Anzahl der eindeutigen PeopleSoft Enterprise-Nutzer (natürliche Personen) (oder Nutzer von anderen kundenspezifischen Anwendungen/Programmen), die das Programm überwacht.

**Named User Plus / Named User:** ist als eine natürliche Person definiert, die von Ihnen zum Gebrauch der Programme autorisiert ist, welche auf einem einzelnen oder mehreren Server installiert sind, unabhängig davon ob die Person die Programme zu einem bestimmten Zeitpunkt aktiv nutzt. Alle übrigen Bestimmungen dieser Definition beziehen sich nur auf Named User Plus – Lizenzen, und nicht auf Named User Lizenzen. Ein nicht durch Menschen bedientes Gerät wird zusätzlich zu den autorisierten natürlichen Personen ebenfalls als Named User Plus gezählt, wenn ein solches Gerät auf die Programme zugreifen kann. Wenn dabei Multiplexer-Hardware oder Software verwendet wird (z.B. ein Transaktionsmonitor oder ein Webserver-Produkt), muss die Anzahl am Multiplexer Frontend gemessen werden. Automatisches Batching von Daten von Computer zu Computer ist erlaubt. Sie sind verantwortlich, dass die Minima für die Anzahl von Named User Plus pro Processor für die Programme, die in der User Minimum Tabelle im Abschnitt „Lizenzregeln“ enthalten sind, eingehalten werden. Die Minimum Tabelle enthält die jeweilige Anzahl der mindestens zu lizenzierenden Named User Plus; in Summe sind alle tatsächlichen User zu lizenzieren.

In Bezug auf die folgenden Programme: Configuration Management Pack for Applications, System Monitoring for Plug-in for Hosts, System Monitoring Plug-in for Non Oracle Databases, System Monitoring Plug-in for Non-Oracle Middleware, Diagnostics Pack for Non-Oracle Middleware, Management Pack for WebCenter Suite, Management Pack for IBM Websphere Portal und Provisioning Pack, werden zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Named User Plus-Lizenzen ausschließlich die Nutzer des Programms, das gesteuert/überwacht wird, gezählt.

In Bezug auf die folgenden Programme: Application Management Pack for Oracle E-Business Suite, Application Change Management Pack for Oracle E-Business Suite, Application Management Pack for Siebel und Application Management Pack for PeopleSoft Enterprise, werden zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Named User Plus-Lizenzen alle Nutzer der Middleware- und/oder Datenbank Software, welche das entsprechende Applikationsprogramm unterstützt, gezählt.

In Bezug auf die folgenden Programme: Load Testing for Web Applications, Load Testing for Web Applications Development Edition, Load Testing Accelerator for Web Services und Load Testing Accelerator für Siebel, gilt jeder emulierte menschliche Nutzer sowie jedes nicht von einer Person bediente Gerät als ein virtueller Nutzer und wird bei Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Named User Plus Lizenzen mitgezählt.

In Bezug auf die folgenden Programme: Oracle GoldenGate, und Oracle GoldenGate for Mainframe, müssen zum Zweck der Ermittlung der benötigten Lizenzen nur a) die Nutzer jener Datenbank, von der Sie Daten erfassen und b) die Nutzer jener Datenbank, auf der Sie die Daten verwenden, gezählt werden.

**Network Device:** ist als Hardware und/oder Software definiert, dessen vorrangiger Zweck das Routen und die Kontrolle der Kommunikation zwischen Computern oder Computernetzwerken ist. Beispiele für Network Devices (Netzwerkgeräte) sind insbesondere - aber nicht ausschließlich - Router, Firewalls und Load Balancer für Netzwerke.

**Non Employee User – External:** ist als natürliche Person definiert, die nicht Ihr Dienstnehmer, Auftragnehmer oder Outsourcer ist, die von Ihnen zum Gebrauch der Programme autorisiert ist, welche auf einem einzelnen oder mehreren Server installiert sind, unabhängig davon ob die Person die Programme zu einem bestimmten Zeitpunkt aktiv nutzt.

**Oracle Finance Division Contract:** ist ein zwischen Ihnen und Oracle (oder einer mit Oracle verbundenen Gesellschaft) geschlossener Finanzierungsvertrag, welcher die Zahlungen der gesamten oder Teile der Gebühr Ihrer Bestellung in einem bestimmten Zeitraum regelt.

**Order Line:** ist als die Gesamtanzahl von durch das Programm innerhalb eines 12-Monatszeitraumes bearbeiteten Auftragspositionen („order entry line items“) definiert. Mehrfache Auftragspositionen können als Teil einer individuellen Kundenbestellung oder Angebot eingegeben werden und können auch automatisch vom Oracle Configurator generiert werden. Sie dürfen die lizenzierte Anzahl von Order Lines

innerhalb des 12-Monatszeitraumes nicht überschreiten, sofern Sie nicht zusätzliche Order Line Lizenzen von Oracle erwerben.

**Order Management User:** ist als eine natürliche Person definiert, die von Ihnen zum Gebrauch der jeweils lizenzierten Applikationen autorisiert ist, welche auf einem einzelnen oder mehreren Server installiert sind, unabhängig davon, ob die Person die Programme zu einem bestimmten Zeitpunkt aktiv nutzt. Order Management User sind berechtigt, Order manuell direkt in die Programme einzugeben; jegliche Order, die elektronisch von anderen Quellen eingegeben werden, müssen separat lizenziert werden.

**Orders:** sind definiert als die gesamte Anzahl der verschiedenen Orders innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes für alle Programme, die Teil von Electronic Orders sind und durch EDI, XML oder andere elektronische Mittel einschließlich durch Oracle Purchasing übermittelte Purchase Orders elektronisch eingegeben (nicht durch einen lizenzierten Professional User manuell eingegeben) werden. Sie dürfen die lizenzierte Anzahl der Orders während jeder 12-monatigen Periode nicht überschreiten.

**Partner Organization:** ist definiert als externes, drittes Geschäftsunternehmen, das Mehrwertservices im Zusammenhang mit der Entwicklung, Vermarktung und dem Verkauf Ihrer Produkte erbringt. Abhängig von der jeweiligen Branche, spielen die Partner Organizations unterschiedliche Rollen und sind unter unterschiedlichen Namen, wie Wiederverkäufer, Vertriebspartner, Agent, Händler oder Makler bekannt.

**Person:** ist als Ihr Dienstnehmer oder freier Mitarbeiter definiert, der aktiv für Ihre Organisation arbeitet, oder als ehemaliger Mitarbeiter, der ein oder mehrere Vergütungspläne besitzt, die über das System verwaltet werden oder über das System bezahlt werden. Für das e business Modell „Project Resource Management“ ist Person als Projektmitarbeiter definiert. Die Anzahl wird durch die Spitzenanzahl an Teilzeit- oder Vollzeit Personen bestimmt, deren Daten im System aufgezeichnet werden.

**Physical Server:** ist als jeder physikalische Server, auf dem Programme installiert werden, definiert.

**Ported Number:** ist als die Telefonnummer definiert, die ein Endkunde behält, wenn er von einem Servicedienstleister zu einem anderen wechselt. Diese Telefonnummer residiert zuerst auf einem Telefon-Switch und wird dann in die Verantwortung eines anderen Telefon-Switches gelegt.

**Processor:** ist als jeder Prozessor definiert, auf dem Programme von Oracle installiert sind und/oder laufen. Auf Programme, die auf einer Prozessor-Basis lizenziert sind, kann von Ihren internen Benutzern (einschließlich Vertretern und Auftragnehmern) und Ihren Drittnutzern zugegriffen werden. Die Anzahl der benötigten Lizenzen wird durch die Multiplikation der Gesamtanzahl an Prozessorkernen mit einem Prozessorkern-Lizenzfaktor, der in der Oracle Prozessorkern-Faktor Tabelle (Oracle Processor Core Factor Table) spezifiziert ist, die unter <http://www.oracle.com/contracts> abgerufen werden kann. Alle Kerne auf allen „multicore chips“ müssen für jedes lizenzierte Programm vor Multiplikation mit dem entsprechenden Prozessorkern-Lizenzfaktor summiert werden und alle Kommastellen einer Zahl sind auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Werden Oracle Programme mit „Standard Edition One“ oder „Standard Edition“ im Produktnamen lizenziert, so wird ein Prozessor in Entsprechung zu einem belegten Socket (CPU Sockel) gezählt. Allerdings wird im Falle von Multi-Chip Modulen jeder einzelne Chip von einem Multi-Chip Modul als ein belegter Socket gezählt.

Zum Beispiel: ein auf Multicore-Chip basierender Server mit einem Oracle Prozessorkern-Faktor von 0.25, auf dem das Programm (mit Ausnahme von Standard Edition One Programmen oder Standard Edition Programmen) auf 6 Kernen installiert ist und/oder läuft, würde 2 Processor-Lizenzen erfordern (6 multipliziert mit einem Prozessorkern-Lizenzfaktor von 0,25 ergibt 1,50; aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl ergibt dies 2). Als ein weiteres Beispiel, ein Multicore-Server für eine Hardware-Plattform, welche nicht in der Oracle Prozessorkern-Faktor Tabelle angeführt ist, auf der das Programm auf 10 Kernen installiert ist und/oder läuft, würde 10 Processor-Lizenzen erfordern (10 multipliziert mit einem Prozessorkern-Lizenzfaktor von 1.0 für "All other multicore chips" ergibt 10).

In Bezug auf das folgende Programm: Healthcare Transaction Base müssen nur jene Prozessoren, auf denen die Internet Application Server Enterprise Edition und Healthcare Transaction Base - Programme

installiert sind und/oder laufen, für die Zwecke der Feststellung der benötigten Gesamtzahl an Lizenzen gezählt werden.

In Bezug auf die folgenden Programme: iSupport, iStore und Configurator müssen nur die Prozessoren, auf denen die Internet Application Server (Standard Edition und/oder Enterprise Edition) Programme und das lizenzierte Programm (z.B. iSupport, iStore und/oder Configurator) laufen zum Zwecke der Feststellung der benötigten Lizenzen für das lizenzierte Programm gezählt werden; unter diesen Lizenzen dürfen sie das lizenzierte Programm ebenfalls auf Prozessoren, auf denen ein lizenziertes Oracle Database (Standard Edition und/oder Enterprise Edition) Programm installiert ist, installieren und/oder ablaufen lassen.

In Bezug auf die folgenden Programme: Configuration Management Pack for Applications, System Monitoring Plug-in for Hosts, System Monitoring Plug-in for Non-Oracle Databases, System Monitoring Plug-in for Non Oracle Middleware, Diagnostics Pack for Non-Oracle Middleware, Management Pack for WebCenter Suite, Management Pack for IBM Websphere Portal und Provisioning Pack, müssen zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Lizenzen ausschließlich jene Prozessoren gezählt werden, auf denen die Programme laufen, die gesteuert/überwacht werden.

In Bezug auf die folgenden Programme: Application Management Pack for Oracle E-Business Suite, Application Change Management Pack for Oracle E-Business Suite, Application Management Pack for Siebel und Application Management Pack for PeopleSoft müssen zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Lizenzen alle Prozessoren gezählt werden, auf denen die Middleware- und/oder Datenbank Software läuft, welche das entsprechende Applikationsprogramm unterstützt.

In Bezug auf die folgend angeführten Programme: Data Integrator Enterprise Edition, Data Integrator and Application Adapter for Data Integration, Informatica PowerCenter and PowerConnect Adapters, Application Adapters for Data Integration, and Application Adapter for Warehouse Builder in Bezug auf: PeopleSoft, Oracle E-Business Suite, Siebel und SAP, müssen nur der/die Prozessor(en) auf welchem/welchen die Zieldatenbank läuft, zum Zweck der Feststellung der Anzahl der erforderlichen Lizenzen gezählt werden.

In Bezug auf das folgend angeführte Programm: Audit Vault Collection Agent müssen nur die Prozessoren der Datenbankquellen, von denen Auditdaten erfasst werden, zum Zweck der Feststellung der Anzahl der erforderlichen Lizenzen gezählt werden.

In Bezug auf das folgend angeführten Programm: In-Memory Database Cache müssen zum Zweck der Feststellung der Anzahl der erforderlichen Lizenzen nur jene Prozessoren gezählt werden, auf welchen die Times Ten In-Memory Database-Komponente des Oracle In-Memory Database Cache Programms installiert ist und/oder läuft.

In Bezug auf die folgenden Programme: Oracle GoldenGate, und Oracle GoldenGate for Mainframe, müssen zum Zweck der Ermittlung der benötigten Lizenzen nur a) die Prozessoren, die jene Datenbank betreiben, von der Sie Daten erfassen, und b) die Prozessoren, die jene Datenbank betreiben, auf der sie die Daten verwenden, gezählt werden.

**\$M in Revenue:** sind als der in US Dollar 1 Million (=EURO 717.500,--) angegebene Wert sämtlicher Einkünfte (Zinseinkünfte und andere Einkünfte) vor Abzug von Ausgaben und Steuern, die Sie im Laufe eines Geschäftsjahres erwirtschaften, definiert.

**\$M Revenue Under Management:** sind als der in US Dollar 1 Million (=EURO 717.500,--) angegebene Wert sämtlicher Einkünfte (Zinseinkünfte und andere Einkünfte) vor Abzug von Ausgaben und Steuern, die Sie im Laufe eines Geschäftsjahres für jene Produktlinie, für welche die Programme verwendet werden, erwirtschaften.

**Record:** Der Customer Hub B2B ist ein Bündel, das zwei Komponenten, Siebel Universal Customer Master B2B und Oracle Customer Data Hub, beinhaltet. In Bezug auf die Customer Data Hub B2B-Applikation ist ein Record definiert als die Gesamtanzahl an einzelnen in der Customer Hub B2B-

Applikation (dh in einer Komponente von Customer Data Hub B2B) gespeicherten Kundendatenbankeinträgen. Ein Kundendatenbankeintrag ist ein einzelner Eintrag einer Geschäftseinheit oder eines Unternehmens, der als ein Konto für das Siebel Universal Customer Master B2B-Produkt oder als eine Organisation für das Oracle Customer Data Hub-Produkt gespeichert ist.

Der Customer Hub B2C ist ein Bündel, das zwei Komponenten, Siebel Universal Customer Master B2C und Oracle Customer Data Hub, beinhaltet. In Bezug auf die Customer Hub B2C-Applikation ist ein Record definiert als die Gesamtanzahl an einzelnen in der Customer Hub B2C-Applikation (dh in einer Komponente von Customer Data Hub B2C) gespeicherten Kundendatenbankeinträgen. Ein Kundendatenbankeintrag ist ein einzelner Eintrag eines Verbrauchers (dh eine physische Person), der als ein Kontakt für das Siebel Universal Customer Master-Produkt oder als eine Person für das Oracle Customer Data Hub-Produkt gespeichert ist.

Der Product Hub ist ein Bündel, das zwei Komponenten, Siebel Universal Product Master und Oracle Product Information Management Data Hub, beinhaltet. In Bezug auf die Product Hub-Applikation ist ein Record definiert als die Gesamtanzahl an einzelnen in der Product Hub-Applikation (dh in einer Komponente von Product Hub) gespeicherten Produktdatenbankeinträgen. Ein Produktdatenbankeintrag ist eine einzelne Produktkomponente oder SKU (Stock Keeping Unit), die in der MTL\_SYSTEM\_ITEMS-Tabelle mit einem aktiven oder inaktiven Status gespeichert ist und enthält keine Artikelinstanzen (dh \*-Stern Artikel) oder organisatorische Zuweisungen desselben Artikels.

In Bezug auf das Case Hub-Programm ist ein Record definiert als die Gesamtanzahl der einzelnen Falleinträge in der Datenbank, die im Case Hub-Programm gespeichert werden können. Ein Falleintrag in der Datenbank ist eine einzelne Anfrage oder Angelegenheit, die eine Untersuchung oder eine Leistung erfordert und in der S\_CASE-Tabelle mit einem aktiven oder inaktiven Status gespeichert ist.

Für die Zwecke des Site Hub-Programms ist ein Record definiert als die Gesamtanzahl der einzelnen Standorteinträge in der Datenbank, die in der RRS\_SITES\_B Tabelle des Site Hub-Programms gespeichert werden können. Ein Standorteintrag in der Datenbank ist ein einzelner Standort (z.B. ein Anlagegegenstand, ein Gebäude, ein Teil eines Gebäudes (wie etwa ein Geschäftslokal oder eine Franchisefiliale innerhalb eines Geschäfts, ein Bankomat usw.)), der im Site Hub Programm gespeichert wird.

In Bezug auf die oben angeführten Programme wird auf die in der Application Licensing Tabelle spezifizierten Applikationslizenzierungsvoraussetzungen für die Einräumung und Einschränkungen der darunter liegenden Oracle Technologie verwiesen. Die Application Licensing Tabelle ist unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar.

In Bezug auf das Hyperion Data Relationship Management Programm ist ein Record definiert als jedes einzelne Auftreten eines Geschäftsobjekts oder Stammdatenkonstrukts, das Sie im Programm zu verwalten gewählt haben. Records können eine Reihe von Unternehmensinformationen beschreiben, üblicherweise als Basiselemente referenziert, einschließlich aber nicht beschränkt auf Kostenstellen, Hauptkonten, juristische Personen, Organisationen, Produkte, Lieferanten, Aktiva, Standorte, Regionen oder Mitarbeiter. Darüber hinaus kann ein Record auch ein Sammelobjekt („summary object“) beschreiben, das üblicherweise als Rollup-Element bezeichnet wird, welches entweder Basiselemente zusammenfasst oder hierarchische Informationen, die mit dahinterliegenden Basiselementen verbunden sind, beschreibt. Records stellen einzelne Erscheinungen von Elementen dar und beinhalten nicht Duplikate oder gemeinsame Referenzen („shared references“) die für die Zwecke der Stammdatenverwaltung erforderlich sein können.

**1000 records:** ist definiert als 1000 bereinigte Einträge (d.h. Datenzeilen), die in einer Produktionsumgebung das Ergebnis eines Datenflusses des Data Quality for Data Integrator Programms sind.

**Registered User:** ist als eine natürliche Person definiert, die von Ihnen zur Nutzung der Programme autorisiert wird, die auf einem einzelnen Server oder mehreren Servern installiert sind, unabhängig davon,

ob dieses Person die Programme zu irgendeinem Zeitpunkt auch tatsächlich nutzt. Registered Users müssen Geschäftspartner und/oder Kunden von Ihnen sein, dürfen jedoch nicht Ihre Angestellten sein.

**Retail Register:** ist definiert als jedes Gerät, dass zur Aufzeichnung irgendeines Teils eines Verkaufsvorgangs konzipiert ist.

**RosettaNet Partner Interface Processes® (PIPs®):** bezeichnet Geschäftsprozesse zwischen Handelspartnern. Vorkonfigurierte System-zu-System XML-basierte Dialoge werden für die entsprechenden E-Business Suite Applikationen zur Verfügung gestellt. Jeder PIP Prozess enthält ein Geschäftsdokument mit dem Wortregister und einen Geschäftsprozess mit der choreographierten Mitteilung.

**Server:** ist definiert als der Computer, auf dem die Programme installiert sind. Eine Serverlizenz gestattet es Ihnen, das lizenzierte Programm auf einem einzelnen, bestimmten Computer zu verwenden.

**Service Order Line:** ist als die Gesamtanzahl von durch das Programm innerhalb eines 12-Monatszeitraumes bearbeiteten Auftragspositionen für Dienstleistungen („service order entry line items“) definiert. Mehrfache Auftragspositionen können als Teil einer individuellen Kundenbestellung oder Angebot eingegeben werden. Sie dürfen die lizenzierte Anzahl von Service Order Lines innerhalb eines jeden 12-Monatszeitraumes nicht überschreiten, sofern Sie nicht zusätzliche Service Order Line Lizenzen von Oracle erwerben.

**Subscriber:** ist definiert als (a) eine aktivierte Telefonnummer für alle kabelgebundenen Geräte; (b) ein mobiles Handgerät oder Paging Gerät, das von Ihnen für drahtlose Kommunikation oder Paging aktiviert wurde; (c) ein Wohnungsanschluss oder ein nichtwohnungsgebundenes Gerät, das von einem Kabeldienst bedient wird; oder (d) ein live angebundenes Messgerät eines Versorgungsunternehmens. Die Gesamtanzahl von Subscriber ist der Summe der Subscriber aller Typen gleich. Wenn Ihr Geschäft nicht durch obige primäre Definition von Subscriber gefasst werden kann, so wird Subscriber durch jeweils eine Stufe in Höhe von US Dollar 1000,-- (=EURO 717,50) Ihres Bruttojahresumsatzes definiert, wie in Ihrer testierten Unternehmensbilanz oder einem äquivalentem Berichts- oder Buchhaltungsdokument ausgewiesen.

**Suite:** besteht aus allen funktionalen Software Komponenten, die in der Produkt Dokumentation beschrieben sind.

**Tape Drive:** bezeichnet mechanische Geräte für das sequentielle Schreiben, Lesen und Wiederherstellen von Daten von Magnetbandmedien. Tape Drives, in der Regel insbesondere für Datensicherungs- und Archivierungszwecke eingesetzt, werden entweder als eigenständige Geräte installiert oder in eine Band-Roboter-Library integriert. Beispiele für Tape Drives sind etwa Linear Tape Open (LTO), Digital Linear Tape (DLT), Advanced Intelligent Type (AIT), Quarter-Inch Cartridge (QIC), Digital Audio Tape (DAT) und 8 mm Helical Scan. Für Cloud-basierte Backups zählt Oracle jeden parallelen Stream oder Recovery Manager (RMAN) Channel als Äquivalent zu einem Tape Drive.

**Technical Reference Manuals:** Technical Reference Manuals („TRMs“) sind vertrauliche Informationen von Oracle. Der Gebrauch der TRMs ist nur für Zwecke Ihrer internen Datenverarbeitung gestattet und zwar zur:

- a) Implementierung von Applikationsprogrammen
- b) Einrichtung von Schnittstellen von Applikationsprogrammen zu anderer Software und Hardware
- c) Einrichtung von Erweiterungen zu den Applikationsprogrammen.

Es ist Ihnen nicht gestattet zu jedweden anderen Zwecken, TRMs offenzulegen, zu benutzen oder deren Offenlegung oder Gebrauch durch Dritten zu gestatten.

Es ist Ihnen weiters nicht gestattet, TRMs zur Entwicklung von Software zu nutzen, die gleiche oder ähnliche Funktionen wie die Produkte von Oracle aufweisen.

Sie stimmen zu:

- a) zumindest jenen Grad an Sorgfalt zur Sicherung der Vertraulichkeit der TRMs anzuwenden, welchen Sie zum Schutz Ihrer eigenen höchst vertraulichen Informationen anwenden, oder einen entsprechend angemessenen höheren Sorgfaltsmaßstab;
- b) mit Ihren Mitarbeitern und Vertretern Vereinbarungen zum Schutz der vertraulichen Informationen und der Eigentumsrechte an den vertraulichen Informationen Dritter, wie Oracle, abzuschließen und Ihre Mitarbeiter und Vertreter über die gegenständlichen Erfordernisse in Hinblick auf TRMs zu informieren;
- c) die Offenlegung der TRMs auf jene Ihrer Mitarbeiter und Vertreter zu beschränken, welche entsprechend der berechtigten Verwendung der TRMs in Kenntnis zu setzen sind;
- d) die TRMs zu jeder Zeit in Ihren Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren;
- e) jegliche auf den TRMs angebrachte Beschriftung oder Hinweistexte über Eigentum oder Vertraulichkeit nicht zu entfernen oder zu vernichten.

Oracle behält jegliche Marken-, Urheber und sonstige Rechte am geistigen Eigentum an den TRMs und dessen Inhalt. TRMs werden Ihnen „as-is“ ohne jegliche Garantie oder Gewährleistung bereitgestellt. Bei Ablauf bzw. Beendigung des berechtigten Gebrauchs im Rahmen dieses Vertrags sind Sie verpflichtet, jeglichen Gebrauch der TRMs zu unterlassen und alle Exemplare der TRMs zu vernichten oder an Oracle zu retournieren.

**Telephone Number:** ist definiert als jede einzelne Telefonnummer, für die die Rechnungsinformationen durch das Programm verwaltet oder angezeigt wird, unabhängig von der Zahl der einzelnen Kontoinhaber, die solchen Telefonnummern zugeordnet sind.

**Terabyte:** ist als ein Terabyte an Computerspeicherplatz definiert, der von einem Speichersystem genutzt wird und einer Billion Bytes entspricht.

**\$B in Total Assets:** ist als 1 Billion US Dollar (=EURO 717.500.000,-) Ihres zuletzt veröffentlichten oder intern verfügbaren Gesamtwertes des Anlagevermögens (im Sinne des "Total Asset Value" gemäß US-GAAP), wie in Ihrem Jahresbericht und/oder den entsprechenden Behördeneingaben bekanntgegeben.

**Trainee:** ist als Dienstnehmer, freier Mitarbeiter, Praktikant oder andere Person definiert, die vom Programm aufgezeichnet wird.

**Transaction:** ist definiert als jede von einem Applikationsnutzer initiierte Serie von Interaktionen, die vom Oracle Enterprise Manager aufgezeichnet wird, um die Verfügbarkeits- und Leistungsmetriken, die zur Berechnung von Service Levels verwendet werden, zu erfassen. Zum Beispiel würde die folgende Serie von Interaktionen eine Transaction darstellen: Anmeldung, Kundensuche, Abmeldung.

**1K Transaction:** ist als eintausend einzelne Transaktionen definiert, die von dem Programm innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten verarbeitet werden. Sie dürfen die lizenzierte Anzahl von Transaktionen innerhalb des 12-Monatszeitraums nicht überschreiten, sofern Sie nicht zusätzliche Transaktionslizenzen von Oracle erwerben. In Bezug auf Oracle Contact Center Anywhere, ist eine einzelne Transaktion als eine der folgenden definiert: eingehender Telefonanruf, ausgehender Telefonanruf (Direktwahl, programmierte Wahl, Webrückruf), Fax der Arbeitsgruppe, E-Mail/Voice Mail der Arbeitsgruppe, und Chat Sessions (eingehende Sessions / Web-Zusammenarbeit mit Vertretern). In Bezug auf JD Edwards World Purchase Card Management ist eine einzelne Transaktion als eine einzelne Belastung definiert, die von dem Programm bearbeitet wird.

**UPK Developer:** ist als eine natürliche Person definiert, die von Ihnen zum Gebrauch der Programme autorisiert ist, die auf einem einzelnen oder mehreren Servern installiert sind, unabhängig davon, ob die Person die Programme zu einem bestimmten Zeitpunkt aktiv nutzt. UPK Developer dürfen Simulationen und Dokumentationen anlegen, bearbeiten, lesen sowie mit diesen interagieren.

**UPK Employee:** ist als Ihr aktiver Dienstnehmer definiert. (Bitte um Beachtung: Der Wert dieser Applikationen wird durch die Größe der Population der aktiven Dienstnehmer bestimmt und nicht durch die Anzahl der aktiven Benutzer. Daher müssen alle Ihre aktiven Dienstnehmer in Ihrer Bestellung

berücksichtigt werden, wenn diese Applikationen lizenziert werden.) UPK Employees dürfen Simulationen und Dokumentationen lesen und mit diesen interagieren, diese jedoch weder anlegen noch bearbeiten.

**UPK Module:** ist definiert als die funktionale Softwarekomponente, die in der Programmdokumentation beschrieben ist.

**UPK User:** ist als eine natürliche Person definiert, die von Ihnen zum Gebrauch der Programme autorisiert ist, die auf einem einzelnen oder mehreren Servern installiert sind, unabhängig davon, ob die Person die Programme zu einem bestimmten Zeitpunkt aktiv nutzt. UPK User dürfen Simulationen und Dokumentationen lesen und mit diesen interagieren, diese jedoch weder anlegen noch bearbeiten.

**Wireless handset:** ist definiert als ein mobiles Kommunikationsgerät wie etwa ein Mobiltelefon, PDA oder Pager, dessen primäre Funktionen drahtlose Sprachkommunikation und Datenservices, die durch einen Dienstleister erbracht werden, sind.

**Workstation:** ist als der Client Computer definiert, von dem aus auf die Programme zugegriffen wird; unabhängig davon wo das Programm installiert ist.

## **Laufzeit**

Wenn eine Programmlizenz die Laufzeit nicht spezifiziert, so ist die Programmlizenz unbefristet und gilt, solange sie nicht nach diesen Bestimmungen beendet wird.

**1, 2, 3, 4, 5 Jahre Laufzeit:** Eine Programmlizenz mit einer ausgewiesenen Laufzeit von 1, 2, 3, 4 oder 5 Jahren beginnt mit Inkrafttreten der Bestellung und gilt für den spezifizierten Zeitraum. Am Ende der spezifizierten Laufzeit erlischt die Programmlizenz

**1 Jahr Hosting Laufzeit:** Eine Programmlizenz mit einer ausgewiesenen Hosting Laufzeit von 1 Jahr beginnt mit Inkrafttreten der Bestellung und gilt für einen Zeitraum von einem Jahr. Am Ende der einjährigen Laufzeit endet die Programmlizenz automatisch. Eine Programmlizenz mit einer spezifizierten Hosting-Laufzeit von einem Jahr kann nur für die Bereitstellung von Internet Hosting Services verwendet werden.

**1 Jahr Oracle Hosted Laufzeit:** Eine als 1-jährige Oracle Hosted ausgewiesene Programmlizenz beginnt mit Inkrafttreten der Bestellung und gilt für einen Zeitraum von einem Jahr. Am Ende der einjährigen Laufzeit endet die Programmlizenz. Eine Programmlizenz mit einer Oracle Hosted Laufzeit von einem Jahr muss von Oracle.com via Computer und Administration Services gehostet werden.

**1 Jahr Subscription:** Eine als 1-jährige Subscription ausgewiesene Programmlizenz beginnt mit Inkrafttreten der Bestellung und gilt für einen Zeitraum von einem Jahr. Am Ende der einjährigen Laufzeit erlischt die Programmlizenz.

## **Lizenzregeln für Oracle Technology Programme und Oracle Business Intelligence Applikationen**

**Failover:** Ihre Lizenz für die folgenden Programme, Oracle Datenbank (Enterprise Edition, Standard Edition oder Standard Edition One), Oracle Database Enterprise Edition Options, Oracle Internet Application Server (Enterprise Edition, Standard Edition, Standard Edition One oder Java Edition), Oracle Internet Application Server Options, Business Intelligence Suite Enterprise Edition Plus, Business Intelligence Server Enterprise Edition und Business Intelligence (Standard Edition oder Standard Edition One), WebLogic (Server Standard Edition, Server Enterprise Edition, Suite, Suite Options oder Application Grid), Tuxedo und Adapter, Oracle Enterprise Repository, Entitlements Server, Entitlements Server Security Module, Directory Services, Identity Federation, Oracle Essbase Plus und jene Programme mit "BEA" im Programmnamen beinhaltet unter den folgenden Bestimmungen das Recht, das/die lizenzierte(n) Programm(e) insgesamt bis zu zehn einzelne Tage eines jeden Kalenderjahres auf einem nicht lizenzierten Reservecomputer in einer Failover -Umgebung ablaufen zu lassen. Zum Beispiel: wenn ein

Failover-Knoten (node) am Dienstag für drei Stunden und am Freitag für drei Stunden ausfällt, so wird dies als zwei Tage gezählt. Das oben angeführte Recht kommt nur dann zur Anwendung, wenn mehrere Maschinen in einem Cluster angeordnet sind und sich dasselbe Disk Array teilen. Wenn der primäre Knoten ausfällt, so übernimmt der Ausfallknoten die Funktion des primären Knoten. Sobald der primäre Knoten repariert ist, müssen Sie auf diesen primären Knoten zurückwechseln. Übersteigt die gesamte Failover Zeitdauer den Zeitraum von 10 Tagen, so muss der Failover Knoten lizenziert werden. Ferner ist lediglich ein Failover-Knoten pro Cluster-Umgebung für maximal zehn einzelne Tage kostenfrei, selbst wenn mehrere Knoten als Failover konfiguriert sind. Ausfallzeiten aus Wartungsgründen sind auf die Beschränkung von zehn Tagen anzurechnen. Wenn Optionen für eine Failover-Umgebung lizenziert werden, so muss die Anzahl der Optionen jener der Lizenzen für die zugehörige Datenbank entsprechen. Wenn mittels Named User Plus lizenziert wird, so wird nur auf einem Failoverknoten auf die User-Minima verzichtet. Jegliche Nutzung außerhalb des in diesem Abschnittes beschriebenen Nutzungsumfanges muss gesondert lizenziert werden. In einer Failover-Umgebung gilt dieselbe Lizenzmetrik für die Produktions- wie für die Failover-Knoten, wenn eine bestimmte Cluster-Konfiguration lizenziert wird.

**Testing:** Zwecks Prüfung einzelner physikalischer Sicherungskopien (Backups) beinhaltet Ihre Lizenz für die Oracle Datenbank (Enterprise Edition, Standard Edition oder Standard Edition One) das Recht, in einem Kalenderjahr die Datenbank bis zu vier Mal, höchstens aber zwei Tage pro Testlauf, auf einem unlizenzierten Rechner laufen zu lassen.

Weiters sind Sie verantwortlich, dass folgende Einschränkungen zu jeder Zeit nicht verletzt werden:

- Oracle Database Standard Edition kann nur für Server lizenziert werden, die eine maximale Kapazität von 4 Sockets haben. Die Oracle Database Standard Edition darf nur für einen einzelnen Cluster von Servern lizenziert werden, der eine maximale Kapazität von 4 Sockets unterstützt, wenn sie mit Oracle Real Application Clustern benutzt wird.
- Oracle Standard Edition One, Internet Application Server Standard Edition One und Portal Standard Edition One können nur für Server lizenziert werden, die eine maximale Kapazität von 2 Sockets haben.
- WebLogic Server Standard Edition beinhaltet nicht WebLogic Server Clustering.
- Business Intelligence Standard Edition One kann nur für Server lizenziert werden, die die Kapazität haben, ein Maximum von 2 Sockets zu betreiben. Die Datenquellen für BI Server und BI Publisher sind beschränkt auf die inkludierte Oracle Standard Edition One, eine weitere Datenbank sowie jegliche Anzahl von flat file-Quellen wie zB CSV und XLS. Sie dürfen Oracle Warehouse Builder Core ETL verwenden, um Daten aus jeglichen Datenquellen herauszuziehen, wobei Sie aber nur die inkludierte Oracle Standard Edition One als Zieldatenbank verwenden dürfen.
- Informatica PowerCenter und PowerConnect Adaptoren dürfen nicht auf eigenständiger Grundlage oder als allein operierendes ETL-Tool genutzt werden. Das Informatica PowerCenter und die PowerConnect Adaptoren dürfen mit jeglichen Datenquellen genutzt werden, vorausgesetzt dass das/die Ziel(e) ist/sind: (i) Oracle Business Intelligence Applikationsprogramme (ausgenommen Hyperion Enterprise Performance Management Applications) (ii) die darunterliegenden Plattformen, auf denen das Programm Oracle Business Intelligence Suite Enterprise Edition Plus, die Oracle Business Intelligence Standard Edition One oder zugehörige Komponenten dieser Business Intelligence Applications Programme laufen oder (iii) eine Übernahmedatenbank („staging database“) für eine(s) der vorgenannten Programme bzw. Plattformen. Informatica PowerCenter und PowerConnect Adaptoren dürfen auch genutzt werden, wenn Oracle Business Intelligence Applikationsprogramme (ausgenommen Hyperion Enterprise Performance Management Applications) die Quelle sind und Nicht-Oracle Business Intelligence Applikationsprogramme das Ziel sind, unter der Voraussetzung, dass die Nutzer das Informatica PowerCenter und die PowerConnect Adaptoren nicht verwenden, um die Daten zu transformieren.
- Voraussetzungen für die Lizenzierung von Applikationen, wie in der Applications Licensing Tabelle spezifiziert, die unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar ist.
- Hyperion Data Integration Management, Hyperion Data Integration Management Team Based Development und die Hyperion Data Integration Management Adapter für SAP BW, SAP R3, PeopleSoft und Siebel werden pro Computer lizenziert. Jede Computer-Lizenz ist darauf beschränkt,

bis zu 8 CPUs zu unterstützen und jede Computer-Lizenz muss in Schrittgrößen von 8 CPUs lizenziert werden. Jeder Kern („core“) wird als eine CPU anerkannt. Für Computer, die mehr als 8 CPUs aufweisen, müssen zusätzliche Computer-Lizenzen im Ausmaß der verwendeten CPUs erworben werden. Wenn Sie beispielsweise Hyperion Data Integration Management auf 12 CPUs verwenden, müssen Sie zwei Lizenzen erwerben; wenn Sie Hyperion Data Integration Management auf 17 CPUs verwenden, müssen Sie drei Lizenzen erwerben. Diese Programme dürfen ausschließlich in Verbindung mit der Übertragung von Daten in und aus (einen/einem) Hyperion Data Store(s) (Daten/Metadaten Repository/ies), die mit den Hyperion Programmen geliefert werden, verwendet werden. Diese Programme dürfen nicht dazu verwendet werden, Daten aus (einem) Nicht-Hyperion Data Store(s) zu extrahieren, um diese in ein spezifisch erstelltes Data Warehouse zu laden (ein Data Warehouse, das nicht ausschließlich aus Daten von (einem) Hyperion Data Store(s) gebildet wird). Die Hyperion Data Integration Management Computer-Lizenz ermöglicht, dass ein solches Programm 1) sich ausschließlich mit den folgenden relationalen Datenbanken verbindet: Oracle, Sybase, IBM DB2, MS SQL Server und 2) von einer unlimitierten Anzahl an flat files/XML files Daten bezieht und in diese hineinschreibt. Hyperion Data Integration Management Adapter für SAP BW, SAP R3, PeopleSoft und Siebel müssen separat lizenziert werden, um Hyperion Data Integration Management zu ermöglichen, auf diese zusätzlichen Quellen zuzugreifen.

- Die Anzahl von Lizenzen für Hyperion Programmooptionen muss der Anzahl der Lizenzen des zugehörigen Hyperion Programms entsprechen.
- Die Lizenz für das Hyperion Planning Plus Programm beinhaltet eine Lizenz für die eingeschränkte Nutzung der Hyperion Essbase Plus, Hyperion Financial Reporting, Hyperion Web Analysis und Oracle Data Integrator - Target Database Programme. Diese Lizenz für die eingeschränkte Nutzung bedeutet, dass die Hyperion Essbase Plus, Hyperion Financial Reporting, Hyperion Web Analysis und Oracle Data Integrator - Target Database Programme nur verwendet werden dürfen, um auf Daten aus dem Hyperion Planning Plus Programm zuzugreifen. Im Besonderen darf das Hyperion Essbase Plus Programm nicht dazu verwendet werden, um Essbase Würfel zu erstellen, welche keine Daten, die vom Hyperion Planning Plus Programm verwendet werden, beinhalten und die Aggregate Storage Optionskomponente des Hyperion Essbase Plus Programmes darf nicht verwendet werden.
- Die Lizenz für das Hyperion Profitability and Cost Management Programm beinhaltet eine Lizenz für die eingeschränkte Nutzung der Hyperion Essbase Plus, Hyperion Financial Reporting, Hyperion Web Analysis und Oracle Data Integrator - Target Database Programme. Diese Lizenz zur eingeschränkten Nutzung bedeutet, dass die Hyperion Essbase Plus, Hyperion Financial Reporting, Hyperion Web Analysis und Oracle Data Integrator - Target Database Programme nur verwendet werden dürfen, um auf Daten des Hyperion Profitability and Cost Management Programmes zuzugreifen. Insbesondere darf das Hyperion Essbase Plus Programm nicht dazu verwendet werden, Essbase Würfel zu erstellen, welche keine Daten beinhalten, die vom Hyperion Profitability and Cost Management Programm verwendet werden; und die Aggregate Storage Optionskomponente des Hyperion Essbase Plus Programmes darf nicht verwendet werden.
- Die Lizenz für das Hyperion Data Relationship Management Programm beinhaltet eine Lizenz für die eingeschränkte Nutzung der WebLogic Server Standard Edition und BPEL Process Manager Programme. Diese Lizenz zur eingeschränkten Nutzung bedeutet, dass die WebLogic Server Standard Edition und BPEL Process Manager Programme nur verwendet werden dürfen, um Workflow-Funktionen zur Bearbeitung von Anfragen innerhalb des Hyperion Data Relationship Management Programms zu aktivieren.
- Sie dürfen nur ein Daten-Repository von Oracle Real User Experience Insight pro Server verwenden, unabhängig von der Anzahl der für den Server lizenzierten Prozessoren.

Wenn Sie für die unten genannten Programme Named User Plus Lizenzen erwerben, müssen Sie die folgenden User Minima und User Maxima einhalten:

Programm	Named User Plus Minima
Oracle Database Enterprise Edition	25 Named Users Plus pro Processor
Rdb Enterprise Edition	25 Named Users Plus pro Processor

CODASYL DBMS	25 Named Users Plus pro Processor
WebLogic Server Standard Edition	10 Named Users Plus pro Processor
WebLogic Server Enterprise Edition	10 Named Users Plus pro Processor
WebLogic Suite	10 Named Users Plus pro Processor
WebLogic Application Grid	10 Named Users Plus pro Processor
Coherence Standard Edition	10 Named Users Plus pro Processor
Coherence Enterprise Edition	10 Named Users Plus pro Processor
Coherence Grid Edition	10 Named Users Plus pro Processor
TopLink and Application Development Framework	10 Named Users Plus pro Processor
Internet Application Server Standard Edition	10 Named Users Plus pro Processor*
Internet Application Server Enterprise Edition	10 Named Users Plus pro Processor*
BPEL Process Manager	10 Named Users Plus pro Processor
Web Logic Integration	10 Named Users Plus pro Processor
Service Registry	10 Named Users Plus pro Processor
Enterprise Repository	10 Named Users Plus pro Processor
Forms and Reports	10 Named Users Plus pro Processor
Tuxedo	10 Named Users Plur pro Processor
Web Services Manager	10 Named Users Plus pro Processor
SOA Suite for Non Oracle Middleware	10 Named Users Plus pro Processor
Business Process Management Suite for Non Oracle Middleware	10 Named Users Plus pro Processor
Event-Driven Architecture Suite	10 Named Users Plus pro Processor
Business Intelligence Standard Edition	10 Named Users Plus pro Processor
WebCenter Suite	10 Named Users Plus pro Processor
WebCenter Services	10 Named Users Plus pro Processor
Universal Content Management Standard Edition	10 Named Users Plus pro Processor
Universal Content Management	10 Named Users Plus pro Processor
Imaging and Process Management	10 Named Users Plus pro Processor
Content Conversion Server	10 Named Users Plus pro Processor
Distributed Document Capture	10 Named Users Plus pro Processor

\*Das Named User Plus Minimum gilt nicht, wenn das Programm auf einer Maschine mit einem Processor installiert ist, die als Maximum einen Nutzer pro Programm zulässt.

<b>Programm</b>	<b>Named User Plus Maxima</b>
Personal Edition	1 Named User Plus pro Datenbank
Business Intelligence Standard Edition One	50 Named Users Plus

Wenn mittels Named User Plus lizenziert wird, muss die Anzahl der Lizenzen für die Programme, die unten in Spalte A angeführt sind, der Anzahl der Lizenzen für das zugehörige Programm, das in Spalte B angeführt ist, entsprechen. Falls die Minimalanzahl an Lizenzen erworben wird/wurde, kann wegen Abweichungen der Prozessorkernfaktoren zwischen den Zeitpunkten, an denen die entsprechenden Programme lizenziert wurden, die Anzahl der Lizenzen nicht übereinstimmen. Wenn mittels Processor lizenziert wird, muss die Anzahl der Lizenzen für die Programme, die unten in Spalte A angeführt sind, der Anzahl der Lizenzen für das zugehörige Programm, das in Spalte B angeführt ist, entsprechen. In jenen Fällen, in denen die Programme zu unterschiedlichen Zeitpunkten lizenziert werden, kann die Anzahl wegen Abweichungen der Prozessorkernfaktoren zwischen den Zeitpunkten, an denen die entsprechenden Programme lizenziert wurden, nicht übereinstimmen; in diesem Fall muss die Anzahl der Prozessorkerne, die verwendet wird, um die Anzahl der lizenzierten Prozessoren für die Programme in Spalte A zu bestimmen, der Anzahl von Prozessorkernen entsprechen, die verwendet wird, um die Anzahl der lizenzierten Prozessoren für das zugehörige Programm in Spalte B zu bestimmen. Zugehörige Programme sind jene Programme, die in Verbindung mit dem Programm in Spalte A verwendet werden.

Spalte A	Spalte B
<p><b>Database Enterprise Edition Options*</b>- Real Application Clusters, Partitioning, OLAP, Data Mining, Spatial, Advanced Security, Label Security, Database Vault, Data Profiling and Quality, Active Data Guard, Real Application Testing, Advanced Compression, Total Recall</p> <p><b>Database Enterprise Management*</b>- Diagnostics Pack, Tuning Pack, Change Management Pack, Configuration Management Pack for Oracle Database, Provisioning und Patch Automation Pack for Database, Data Masking Pack</p>	Oracle Database Enterprise Edition, Audit Vault Server
<p><b>RDB Server Options*</b> - Trace</p>	Rdb Enterprise Edition, CODASYL DBMS
<p><b>WebLogic Suite Options**</b>- BPEL Process Manager Option, Service Bus, SOA Suite for Oracle Middleware, Business Process Management Suite</p>	WebLogic Suite
<p><b>Application Server Enterprise Management**</b>- Diagnostics Pack for Oracle Middleware, Configuration Management Pack for Oracle Fusion Middleware, Provisioning und Patch Automation Pack for Oracle Middleware, Management Pack Plus for SOA, Composite Application Performance Management Pack</p>	Das zugehörige Application Server Programm wird von dem Programm in Spalte A verwaltet
<p>Management Pack for Oracle Coherence**</p>	Coherence Enterprise Edition, Coherence Grid Edition
<p><b>Business Intelligence Server Enterprise Edition Options</b>- Interactive Dashboard, Delivers, Answers, Office Plug-in und Reporting and Publishing</p>	Business Intelligence Server Enterprise Edition
<p><b>Business Intelligence Suite Enterprise Edition Plus Option</b>- Business Intelligence Management Pack</p>	Business Intelligence Suite Enterprise Edition Plus
<p><b>Beehive Platform Options</b>- Beehive Messaging, Beehive Team Collaboration, Beehive Synchronous Collaboration, Beehive Voicemail</p>	Beehive Platform
<p><b>Hyperion Financial Data Quality Management Options</b>- Hyperion Financial Data Quality Management Adapter for Financial Management, Hyperion Financial Data Quality Management Adapter Suite, Hyperion Financial Data Quality Management Adapter for SAP</p>	Hyperion Financial Data Quality Management
<p><b>Hyperion Financial Data Quality Management for Hyperion Enterprise Option</b>- Hyperion Financial Data Quality Management Adapter Suite</p>	Hyperion Financial Data Quality Management for Hyperion Enterprise
<p><b>Hyperion Data Integration Management Options</b>- Hyperion Data Integration Management Source Adapter,</p>	Hyperion Data Integration Management

\* Wenn mittels Named User Plus lizenziert wird, müssen Sie zumindest 25 Named Users Plus pro Processor pro zugehörigem Programm aufrechterhalten.

\*\* Wenn mittels Named User Plus lizenziert wird, müssen Sie zumindest 10 Named Users Plus pro Processor pro zugehörigem Programm aufrechterhalten.

## Lizenzregeln für JD Edwards-Applikationen

- Die JD Edwards EnterpriseOne Programme beinhalten Adobe PDF Library. Die Programme beinhalten auch GNU libgmp library; copyright 1991 Free Software Foundation, Inc. Diese Bibliothek ist freie Software, die entsprechend den Bestimmungen der GNU Library General Public License, die in den Programmen enthalten ist, modifiziert und weitervertrieben werden kann. Die Programme beinhalten möglicherweise auch andere Produkte von Drittherstellern.
- Das Foundation Programm beinhaltet das Development Foundation Environment/Toolkit. Sie verstehen und Sie erklären sich damit einverstanden, dass jedes Softwareprogramm, das mit der Funktionalität des Development Foundation Environment/Toolkit entwickelt wird, den Regeln und Bestimmungen dieses Vertrags unterliegt. Sie werden Oracle in Bezug auf Schadenersatzansprüchen Dritter (dies enthält unter anderem angemessene Anwaltskosten und Gerichtsgebühren), die aus Computerprogrammen entstehen, die Sie unter Verwendung der Entwicklungstools, die in den Programmen enthalten sind, entwickelt haben, schad- und klaglos halten. Oracle garantiert nicht, dass die Entwicklungstools, die in den Programmen enthalten sind, Computerprogramme erstellen werden, die die von Ihnen gewünschten Charakteristiken oder Spezifikationen aufweisen, oder dass diese erstellten Computerprogramme fehlerfrei sein werden.
- Das Oracle Technology Foundation for JD Edwards EnterpriseOne und das Oracle Technology Foundation for JD Edwards EnterpriseOne Upgrade Programm beinhalten jeweils eine beschränkte Nutzungslizenz für Oracle Database Standard Edition. Die Datenbank darf ausschließlich in Verbindung mit sämtlichen lizenzierten JD Edwards EnterpriseOne Programmen, einschließlich Programmen von Drittherstellern, die zur Verwendung mit JD Edwards EnterpriseOne Programmen lizenziert sind, verwendet werden. Die Datenbank darf auf einer unbeschränkten Anzahl von Prozessoren installiert werden. Falls Sie Funktionalitäten benötigen, die über jene hinausgehen, die in der Oracle Database Standard Edition enthalten sind, oder falls Sie die Oracle Database auch anderweitig als für Ihre JD Edwards EnterpriseOne Implementierung verwenden möchten, können Sie eine unbeschränkte Nutzungslizenz durch Abschluss eines Vertrags direkt mit Oracle oder über einen von Oracle autorisierten Vertriebspartner erwerben. Die Lizenz für jedes dieser Programme beinhaltet auch eine beschränkte Nutzungslizenz für die folgenden Komponenten von Oracle Fusion Middleware: Oracle Application Server Java Edition; Oracle Application Server Portal; Oracle BPEL Process Manager; Oracle Business Activity Monitoring; Oracle Application Server Web Cache. Diese Komponenten dürfen ausschließlich in Verbindung mit sämtlichen lizenzierten JD Edwards EnterpriseOne Programmen, einschließlich Programmen von Drittherstellern, die für die Nutzung mit JD Edwards EnterpriseOne Programmen lizenziert sind, verwendet werden. Diese Komponenten dürfen auf einer unbeschränkten Anzahl von Prozessoren installiert werden. Falls Sie eine Nutzung dieser Komponenten auch anderweitig als für Ihre JD Edwards EnterpriseOne Implementierung benötigen, können Sie eine unbeschränkte Nutzungslizenz durch Abschluss eines Vertrags direkt mit Oracle oder über einen von Oracle autorisierten Vertriebspartner erwerben.

Für die Zwecke der Nutzung von XML Publisher wird Oracle eine beschränkte Nutzungslizenz für XML Publisher zur Nutzung mit JD Edwards EnterpriseOne Programmen miteinschließen. Jede Nutzung von XML Publisher außerhalb eines JD Edwards EnterpriseOne Programms, wie etwa in einer Ihrer eigenen, kundenspezifischen Applikationen („custom“-Applikationen) sowie mit anderen Oracle Applikationen (einschließlich u.a. Siebel Applications, PeopleSoft Applications,

und/oder Oracle Applications) benötigt eine volle Nutzungslizenz für XML Publisher. XML Publisher darf auf einer unbeschränkten Anzahl von Prozessoren installiert werden.

Die Entwicklungstools, die in diesen Programmen enthalten sind, dürfen ausschließlich mit den lizenzierten JD Edwards EnterpriseOne Programmen verwendet werden und dürfen nicht zur Erstellung neuer Applikationen genutzt werden. Sie werden Oracle in Bezug auf Schadenersatzansprüchen Dritter (dies enthält unter anderem angemessene Anwaltskosten und Gerichtsgebühren), die aus Computerprogrammen entstehen, die Sie unter Verwendung der Entwicklungstools, die in den Programmen enthalten sind, entwickelt haben, schad- und klaglos halten. Oracle garantiert nicht, dass die Entwicklungstools, die im JD Edwards Enterprise One Programm enthalten sind, Computerprogramme erstellen werden, die die von Ihnen gewünschten Charakteristiken oder Spezifikationen aufweisen, oder dass diese erstellten Computerprogramme fehlerfrei sein werden.

- Die Technology Foundation und Technology Foundation Upgrade Programme beinhalten jeweils die folgenden „IBM Components“ (IBM-Komponenten): IBM DB2 Universal Database, IBM WebSphere Application Server und IBM WebSphere Portal (wie im Collaborative Portal enthalten). IBM Components dürfen ausschließlich in Verbindung mit sämtlichen lizenzierten JD Edwards EnterpriseOne Programmen, einschließlich Programmen von Drittherstellern, die für die Nutzung mit JD Edwards EnterpriseOne Programmen lizenziert sind, verwendet werden. Sie können eine umfassende Lizenz für jede der IBM Components durch Abschluss eines Vertrages direkt mit IBM oder über einen von IHM autorisierten Vertriebspartner erwerben. Die Entwicklungstools, die in diesem Programm enthalten sind, dürfen ausschließlich in Verbindung mit den lizenzierten JD Edwards EnterpriseOne Programmen verwendet werden und dürfen nicht zur Erstellung neuer Applikationen genutzt werden. Sie werden Oracle in Bezug auf Schadenersatzansprüchen Dritter (dies enthält unter anderem angemessene Anwaltskosten und Gerichtsgebühren), die aus Computerprogrammen entstehen, die Sie unter Verwendung der Entwicklungstools, die in den Programmen enthalten sind, entwickelt haben, schad- und klaglos halten. Oracle garantiert nicht, dass die Entwicklungstools, die in den Programmen enthalten sind, Computerprogramme erstellen werden, die die von Ihnen gewünschten Charakteristiken oder Spezifikationen aufweisen, oder dass diese erstellten Computerprogramme fehlerfrei sein werden.

### **Lizenzregeln für Oracle E-Business Suite Applikationen**

- Sie sind verantwortlich dafür, dass stets die Voraussetzungen für die Lizenzierung der Applikationen, wie sie im Applications Licensing Table („Tabelle für Applikationslizenzierung“) festgelegt sind, eingehalten werden. Diese Tabelle kann unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden.
- Oracle Policy Automation darf nicht für IBM System z Mainframe-Computer lizenziert oder auf solchen Computern verwendet werden.
- Die Option „Activity Hub B2B“ ist nur zusammen mit der Siebel Customer Universal Master-Komponente des Customer Hub B2B Programms verfügbar.
- Die Option „Field Service Hub B2B“ ist nur zusammen mit der Siebel Customer Universal Master-Komponente des Customer Hub B2B Programms verfügbar.
- Die Option „Marketing Hub B2B“ ist nur zusammen mit der Siebel Customer Universal Master-Komponente des Customer Hub B2B Programms verfügbar.
- Die Option „Sales Hub B2B“ ist nur zusammen mit der Siebel Customer Universal Master-Komponente des Customer Hub B2B Programms verfügbar.
- Die Option „Service Hub B2B“ ist nur zusammen mit der Siebel Customer Universal Master-Komponente des Customer Hub B2B Programms verfügbar.
- Die Option „Activity Hub B2C“ ist nur zusammen mit der Siebel Customer Universal Master-Komponente des Customer Hub B2C Programms verfügbar.
- Die Option „Field Service Hub B2C“ ist nur zusammen mit der Siebel Customer Universal Master-Komponente des Customer Hub B2C Programms verfügbar.
- Die Option „Marketing Hub B2C“ ist nur zusammen mit der Siebel Customer Universal Master-Komponente des Customer Hub B2C Programms verfügbar.

- Die Option „Privacy Management Policy Hub B2C“ ist nur zusammen mit der Siebel Customer Universal Master-Komponente des Customer Hub B2C Programms verfügbar.
- Die Option „Sales Hub B2C“ ist nur zusammen mit der Siebel Customer Universal Master-Komponente des Customer Hub B2C Programms verfügbar.
- Die Option „Service Hub B2C“ ist nur zusammen mit der Siebel Customer Universal Master-Komponente des Customer Hub B2C Programms verfügbar.

## Lizenzregeln für PeopleSoft-Applikationen

- Ihre Lizenz für das/die Programm/e enthält möglicherweise zusätzliche Lizenzrechte. Bitte überprüfen Sie die zusätzlichen Lizenzrechte, die in der PeopleSoft / JD Edwards Programmtabelle (abrufbar unter <http://oracle.com/contracts>) angeführt sind, auf zusätzliche Informationen.
- Sie dürfen WebSphere ausschließlich in Verbindung mit den von Ihnen lizenzierten PeopleSoft Enterprise Programmen verwenden. Zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Vertrags unterliegt Ihre Verwendung dieses Programms auch den Bestimmungen und Regeln, die in den „README“ und „LICENSE.TXT“ Dateien festgehalten und die im WebSphere Programm enthalten sind, da sich diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern können. Dieses Programm ist ein Programm eines Drittherstellers und ist auch ein Programm, für das Support angeboten wird. Oracle wird diese Programme an Sie gemäß den Lieferbedingungen Ihres Auftrages liefern.
- Sie dürfen Crystal Reports for PeopleSoft Enterprise for Unlimited Users ausschließlich in Verbindung mit den von Ihnen lizenzierten PeopleSoft Enterprise Programmen verwenden. Für die Zwecke dieses Crystal Programms bezeichnet „Unlimited Users“ sämtliche Nutzer, die von Ihnen zur Nutzung eines solchen Programms autorisiert sind. Dieses Programm ist ein Programm eines Drittherstellers und ist auch ein Programm, für das Support angeboten wird. Oracle wird diese Programme an Sie gemäß den Lieferbedingungen Ihres Auftrages liefern.
- Sie dürfen Crystal Enterprise/BusinessObjects Enterprise for PeopleSoft Enterprise, 5 Concurrent Access Licenses ausschließlich in Verbindung mit den von Ihnen lizenzierten PeopleSoft Enterprise Programmen verwenden. Für die Zwecke dieses Crystal Programms bezeichnet eine „Concurrent Access License“ eine Lizenz für eine Person, die Zugriff auf sämtliche Funktionalitäten dieses Programms gewährt. Ein Concurrent Access License-Nutzer greift ab Anmeldung bis zum Verlassen oder Schließen des Programms auf die Programme zu. Sie erklären sich damit einverstanden, dass dieses Programm einen Web Application Server benötigt. Dieses Programm ist ein Programm eines Drittherstellers und ist auch ein Programm, für das Support angeboten wird. Oracle wird diese Programme an Sie gemäß den Lieferbedingungen Ihres Auftrages liefern.
- Die im Folgenden angegebenen Programme beinhalten eine Lizenz zur Nutzung des Business Analysis Modeler – Restricted Development zur Entwicklung von Interfaces und Modifikationen, einschließlich der Erstellung von neuen Applikations-Datentabellen nur für die von Ihnen lizenzierten PeopleSoft-Programme. Oracle wird diese Programme an Sie gemäß den Lieferbedingungen Ihres Auftrags liefern.
  - Integrated FieldServices, Marketing, Mobile FieldService, Mobile Order Capture, Mobile Sales, Online Marketing, Order Capture, Order Capture Self Service, Sales, Support, Support for Customer Self Service, Telemarketing
- Ihre Nutzung des Campus Self Service Programms unterliegt den zusätzlichen Bestimmungen und Regeln, die im INAS Software Supplement (abrufbar unter <http://oracle.com/contracts>) festgelegt sind.
- Das Community Portal Programm beinhaltet eine Lizenz zur Nutzung der PeopleSoft Enterprise Portal-Funktionalität für bis zu drei Sites (wie in der Programmdokumentation definiert).
- Die Infosync Client und Infosync Server Programme dürfen ausschließlich in Verbindung mit englischsprachigen Versionen von Lotus Notes oder Microsoft Outlook verwendet werden.
- PeopleTools – Enterprise Development darf ausschließlich dafür verwendet werden, Applikationen für Ihre internen Datenverarbeitungs-Vorgänge zu erstellen. Keinesfalls dürfen Sie solche Applikationen vermarkten oder vertreiben. Unbeschadet allfälliger anderslautender Bestimmungen haben Sie nicht das Recht, jene Funktionalität, die derzeit als Crystal Reports

- und/oder Verity-Suchmaschine bezeichnet wird und als Teil dieses Programmes mitgeliefert wird, zur Entwicklung von Applikationen zu verwenden.
- Jedes PeopleTools – Enterprise Development Starter Kit Programm darf ausschließlich von 5 Applikationsnutzern zur Entwicklung von Applikationen, die nicht mehr als eine Gesamtanzahl von 20 Komponenten enthalten (wie in der Programmdokumentation definiert), für Ihre internen Datenverarbeitungs-Vorgänge genutzt werden. Keinesfalls dürfen Sie solche Applikationen vermarkten oder vertreiben. Unbeschadet allfälliger anderslautender Bestimmungen haben Sie nicht das Recht, jene Funktionalität, die derzeit als Crystal Reports und/oder Verity-Suchmaschine bezeichnet wird und als Teil dieses Programmes mitgeliefert wird, zur Entwicklung von Applikationen zu verwenden.
  - Sie dürfen PeopleTools – Restricted Development und PeopleTools Mobile Agent – Restricted Development verwenden, um Schnittstellen und Modifikationen (einschließlich Erstellung von neuen Applikations-Datentabellen) nur für die von Ihnen lizenzierten PeopleSoft Enterprise Programme zu erstellen. Oracle wird diese Programme an Sie gemäß den Lieferbedingungen Ihres Auftrages liefern.
  - Das PeopleTools Mobile Agent Programm darf ausschließlich zur Entwicklung von Applikationen für Ihre interne Datenverarbeitungs-Vorgängen verwendet werden. Keinesfalls dürfen Sie solche Applikationen vermarkten oder vertreiben.
  - Das Process Modeler Client Programm darf ausschließlich zusammen mit den von Ihnen lizenzierten PeopleSoft Enterprise oder JD Edwards EnterpriseOne Programmen verwendet werden. Sie dürfen dieses Programm nicht zusammen mit einer anderen Software verwenden.
  - Die Lizenz für das Student Administration Programm beinhaltet eine beschränkte Nutzungslizenz für die Programme Human Resources, Benefits Administration und Payroll for North America. Eine solche beschränkte Lizenz bedeutet, dass die Software-Module Human Resources, Benefits Administration und Payroll for North America ausschließlich dazu verwendet werden dürfen, um auf die Funktionalitäten des Student Administration Programms zuzugreifen. Ihre Nutzung des Student Administration Programms unterliegt den zusätzlichen Regeln und Bestimmungen, die im INAS Software Supplement (abrufbar unter <http://oracle.com/contracts>) festgelegt sind.

## **Lizenzregeln für Primavera-Applikationen**

- Für die Zwecke der folgenden Primavera Programme, Earned Value Management, Evolve, SureTrak, Contractor und P3 Project Planner, bestätigen Sie, dass Sie die in den Oracle Technical Support Policies (Richtlinien über Technischen Support) enthaltene Beschreibung der beschränkten Software Update License & Support-Leistungen, die für diese Programme verfügbar sind, gelesen und verstanden haben.
- Für die Zwecke der Primavera SureTrak und Primavera P3 Project Planner Programme bestätigen Sie, dass die Programmnutzung des Endnutzers jener Vereinbarung unterliegt, die gemeinsam mit diesen Programmen an Sie geliefert wurde (d.h. das Oracle License and Services Agreement), und nicht dem Endnutzer-Lizenzvertrag, der in der Produktinstallation enthalten ist.
- Für die Zwecke des Primavera Web Services Programms müssen Entwickler und Endnutzer, die nicht bereits für Primavera P6 Enterprise Project Portfolio Management lizenziert sind und Zugriff auf Applikationen benötigen, die mittels P6 Web Services und/oder P6 Java APIs erstellt wurden, für das Primavera Web Services Programm lizenziert werden.

## **Lizenzregeln für Siebel-Applikationen**

- Für das Siebel Branch Teller Services Programm, das Siebel Internet Banking Services Programm, das Siebel Retail Finance Foundation Services Programm, und das Siebel Financial Transactions Workbench Programm dürfen Sie Tools von Drittherstellern gemäß der Programmdokumentation dazu nutzen, (a) Materialien zu erstellen oder (b) jene Materialien, die als Sample Screen Code und Process Templates in der Programmdokumentation bezeichnet sind, zu modifizieren; vorausgesetzt, dass solche Materialien oder modifizierten Materialien ausschließlich in Verbindung mit Ihrer lizenzierten Nutzung solcher Programme verwendet werden. Sie dürfen in keiner Weise die Rechte von Oracle beschränken, abgeleitete Werke von Programmen zu entwickeln, zu nutzen, zu lizenzieren, oder die Programme, Hilfsprogramme,

- Programmdokumentation oder anderen Materialien, die von Oracle zur Verfügung gestellt werden, auf irgendeine andere Weise zu verwerten, und dies Dritten zu gestatten.
- Das Siebel Details Programm beinhaltet eine Lizenz für 20 Concurrent Users, die Ihnen gestattet, das Programm nur auf einem einzelnen Computer für eine maximale Anzahl von 20 Concurrent Users zu irgendeinem Zeitpunkt zu nutzen.
  - Das Siebel Marketing Server Programm wird auf einer Computer-Basis gemeinsam mit der Anzahl von einzelnen Customer Records, auf die Sie durch Nutzung des Programms zugreifen dürfen, lizenziert.
  - Der Siebel Pharma Marketing Server wird auf Basis der Anzahl von einzelnen Customer Records („Kundendatensätzen“), auf die Sie durch Nutzung des Programms zugreifen dürfen, gemeinsam mit der Anzahl von Brands, die Sie mittels des Programms verwalten dürfen, lizenziert.
  - Das Siebel Pricing Claims Server-Up to 20 Application Users wird auf einer Computer-Basis mit einer Beschränkung der Anzahl von Application Users lizenziert.
  - Ihre erste Lizenz des Siebel Reports Programms beinhaltet ohne zusätzliche Kosten eine maximale Anzahl von zwei Application Users von Siebel Report Designer und zwei Application Users von Siebel Report Designer Professional, unabhängig von der Anzahl von Application Users von Siebel Reports, für die Sie Lizenzen erworben haben.
  - Die Nutzer oder Prozessoren des Siebel Web Channel Programms können auf maximal 15 Objects zugreifen. Ein „Object“ ist definiert als jede Dateneinheit innerhalb des Business Object Layer des Programms, das im Siebel Tools Programm definiert ist.

#### **Lizenzregeln für über UPK Module lizenzierte Programme**

- Oracle gewährt Ihnen eine nicht ausschließliche, unübertragbare Lizenz für Ihre UPK Developer, um (i) jene User Productivity Kit („UPK“) Programme zu nutzen, die als UPK Module lizenziert sind (zusammenfassend als „UPK-Inhalt“ bezeichnet), jedoch nur insoweit, als dies zur Erstellung und Durchführung von Trainings ausschließlich für UPK Employees und/oder UPK Users hinsichtlich der Verwendung der zugrunde liegenden Programme zu Ihrem Nutzen notwendig ist; (ii) eine unbeschränkte Anzahl an Kopien des UPK-Inhalts zu erstellen, jedoch nur insoweit, als dies zur Erstellung und Durchführung von Trainings ausschließlich für UPK Employees und/oder UPK Users hinsichtlich der Verwendung der zugrunde liegenden Programme zu Ihrem Nutzen notwendig ist; und (iii) um (falls zutreffend) Modifikationen und Anpassungen des UPK-Inhalts zu entwickeln, welche den Bestimmungen und Konditionen dieses Vertrags unterliegen, unter der Voraussetzung, dass sämtliche Urheberrechtsvermerke wie auf dem Original wiedergegeben werden. Sie erklären und garantieren, dass Sie eine gültige Lizenz für das/die zugrunde liegenden Programm/e besitzen. Es ist Ihnen untersagt, den UPK-Inhalt an einen Dritten weiterzuverkaufen oder zu vertreiben, oder den UPK-Inhalt auf andere Weise, als dies ausdrücklich gemäß dieses Vertrags zulässig ist, zu verwenden. Oracle erklärt, dass der UPK-Inhalt und jeder von Ihnen unter Nutzung des UPK-Inhalts erstellte Inhalt wertvolle proprietäre Informationen enthält. Alle Eigentumsrechte an sämtlichen Anteilen des UPK-Inhalts sowie allen davon angefertigten Kopien verbleiben bei Oracle. Sie dürfen Modifikationen des UPK-Inhalts, die von Ihnen erstellt wurden, ausschließlich für Ihre interne Nutzung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags verwenden. Sie dürfen nur jenen Dritten Zugriff auf und Nutzung des UPK-Inhalts gestatten, die selbst als UPK User lizenziert sind, und die (a) Services an Sie erbringen, die Ihre Nutzung des UPK-Inhalts betreffen; (b) einen berechtigten Bedarf an Zugriff auf und Nutzung des UPK-Inhalts haben; und (c) den im Wesentlichen gleichen von Ihnen überbundenen Geheimhaltungspflichten zugestimmt haben, wie sie auch in diesem Vertrag enthalten sind.